Rechtsformneuschöpfungen im in- und ausländischen Gesellschaftsrecht

Herausgegeben von

Holger Fleischer

Mohr Siebeck

Holger Fleischer ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

ISBN 978-3-16-163898-5 / eISBN 978-3-16-163899-2
DOI 10.1628/978-3-16-163899-2

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577
(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2024. www.mohrsiebeck.com

© Holger Fleischer (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt.

Printed in Germany.

§ 8 Vereinigtes Königreich: Limited Liability Partnership (LLP), 2000

Carolin Lunemann

I. Einführung ... 274
II. Gesamtgefüge der britischen Gesellschaftsformen ... 274
1. *Partnership* und *company* als Grundgerüst des Gesellschaftsrechts ... 274
2. Variation durch *limited partnership* und *private company* ... 275
3. Nutzung der Gesellschaftsformen ... 276
III. Entstehungsprozess der LLP ... 277
1. Wachsende Diskrepanz zwischen gesetzlichem Leitbild und Rechtstatsächlichkeit ... 277
2. Zuspitzung der Haftungs- und Versicherungskrise ... 278
a) Haftung in der *partnership* ... 278
b) Aggressive Prozessführung und unklare Sorgfaltspflichten ... 279
c) Teure Berufshaftpflichtversicherung ... 280
3. Kritik der Wirtschaftsprüfer ... 280
4. Scheitern der Reform der *joint and several liability* ... 281
5. Lobbyarbeit der Wirtschaftsprüfer in Jersey ... 281
6. Entstehung der britischen LLP ... 283
7. Verbreitung der LLP in Zahlen ... 286
IV. Gesellschaftsrechtliche Grundstrukturen der LLP ... 287
1. Rechtsnatur ... 287
2. Rechtsquellen ... 288
3. Gründung, Mitgliederzahl und Gesellschaftszweck ... 289
4. Innenverhältnis ... 289
a) Geschäftsführung und Vertretung ... 290
b) Stimm- und Gewinnbezugsrechte, Einsichtsrechte ... 290
c) Treuepflichten ... 291
5. Wechsel im Gesellschafterbestand ... 292
6. Haftungsregime ... 292
7. Besteuerung ... 293
V. LLP in Deutschland ... 294
1. Beliebtheit der LLP in Deutschland ... 294
2. Rechtliche Unklarheiten beim Umgang mit einer „deutschen“ LLP ... 295
3. Schaffung der PartG mbB ... 297
4. Rückgang der LLP durch den Brexit ... 297
VI. Einordnung und Gesamtwürdigung ... 299
1. Wettbewerb der Rechtsordnungen als Treiber der Rechtsentwicklung ... 299
2. Wettbewerb der Rechtsordnungen als Instrument der Lobby ... 300
3. Neue Rechtsform als Alternative zu Reformen ... 300
4. Gesetzesverweise als Regelungstechnik ... 301

I. Einführung

Die im Jahre 2000 geschaffene *Limited Liability Partnership* (LLP) nach britischem Recht reiht sich ein in den Trend zu hybriden Gesellschaftsformen, die zwischen Personen- und Kapitalgesellschaft oszillieren.[1] Als haftungsfeste Rechtsform für britische Freiberufler konzipiert,[2] setzte die LLP einem jahrelangen Kampf britischer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften um die Modernisierung ihres Gesellschaftsrechts ein vorläufiges Ende.[3] Ihre Entstehungsgeschichte, aber auch ihre internationale Verbreitung, die durch die europäische Rechtsentwicklung erst ermöglicht wurde und sich zuletzt infolge des Brexits auf einem schlagartigen Rückzug befindet, macht sie zu einem Anschauungsbeispiel für einen lebendigen Wettbewerb der Rechtsordnungen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts.[4]

Der Beitrag unternimmt den Versuch, die Entwicklungslinien der britischen LLP in ihrem internationalen Kontext nachzuzeichnen. Am Anfang steht ein orientierender Blick auf die Rechtsformlandschaft des Vereinigten Königreichs, in die sich die neu geschaffene LLP einzufügen hatte (II.). Im Anschluss erläutert der Beitrag den Entstehungsprozess der britischen LLP und spürt den wesentlichen Triebkräften nach, die zu ihrer Einführung führten (III.). Eine Darstellung ihrer Charakteristika und Grundstrukturen veranschaulicht, wie sich in der LLP kapital- und personengesellschaftsrechtliche Merkmale ergänzen (IV.). Nicht unerwähnt bleiben dürfen die Implikationen der LLP für das deutsche Gesellschaftsrecht (V.). Sodann schließt der Rundgang durch das LLP-Recht mit einigen rechtspolitischen Beobachtungen (VI.).

II. Gesamtgefüge der britischen Gesellschaftsformen

1. Partnership und company als Grundgerüst des Gesellschaftsrechts

Die älteste im britischen Recht bestehende Unternehmensform ist die *partnership*.[5] Deren Konzeption als auf vertraglichen Abreden beruhende Personenge-

---

[1] Zur LLP in Zusammenhang mit der Entstehung hybrider Gesellschaftsformen *Bank*, Die britische Limited Liability Partnership: Eine attraktive Organisationsform für Freiberufler?, 2006, S. 29 ff.

[2] *DTI*, Explanatory Notes zum Limited Liability Partnerships Act 2000, Ziff. 5 ff., abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2000/12/notes> (2.4.2024).

[3] *Vollans*, 5 Cov. L.J. 56, 57 ff. (2000); *Freedman/Finch*, J.B.L., 387, 397 ff. (1997); zweifelnd *Cross*, J.B.L., 268, 268 (2003).

[4] Zur LLP im Wettbewerb des Personengesellschaftsrechts *Siems*, 58 I.C.L.Q., 767, 784 ff. (2009); *Bank* (Fn. 1), S. 44 f.; *Freedman/Finch* J.B.L., 475, 479 (2002).

[5] Vgl. *Berry*, in: Hillman/Loewenstein, Research Handbook on Partnerships, LLCs and Alternative Forms of Organizations, 2015, S. 357, 357; *Krebs/Stiegler*, in: Jung/Krebs/Stiegler, Gesellschaftsrecht in Europa, 2019, § 112 Rn. 40; *Smith*, Limited Liability Partnerships Handbook, 3. Aufl. 2012, Rn. 1.3.

sellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit[6] besteht seit Jahrhunderten mit bemerkenswerter Konstanz fort und war lange Zeit die einzige Organisationsform, um gemeinschaftlich unternehmerisch tätig zu werden.[7] Nur wenige, sehr große Unternehmen konnten vom englischen Königshaus durch eine *royal charter* oder einen *private Act of Parliament* Rechtspersönlichkeit und eine Haftungsbeschränkung erlangen.[8] Das berühmteste Beispiel ist die 1600 gegründete *British East India Company*, die auf Grundlage ihres Handelsmonopols in enger Verflechtung mit dem britischen Königshaus die Kolonialherrschaft in Asien begründete.[9] Das änderte sich erst Mitte des 19. Jahrhunderts, als im Zuge des enormen industriellen Wachstums das Bedürfnis nach einer unkomplizierten Möglichkeit der Inkorporierung drängender wurde.[10] Als Geburtsstunde der modernen *company* gilt der *Joint Stock Companies Act 1856*, der es Unternehmen ermöglichte, allein durch eine Registrierung Rechtspersönlichkeit zu erlangen und zugleich die Haftung der Gesellschafter zu begrenzen.[11] Die *company* entwickelte sich zum Massenphänomen[12] und bildet seither neben der *partnership* den zweiten Grundpfeiler des britischen Gesellschaftsrechts.[13]

2. *Variation durch limited partnership und private company*

Eine Welle gesetzgeberischer Innovation ergänzte Anfang des 20. Jahrhunderts die britische Rechtsformlandschaft, als jene beiden Grundformen um Rechtsformvarianten bereichert wurden.[14] Im Jahre 1907 wurde mit der *limited partnership* eine eng an das *partnership law* angelehnte Rechtsform eingeführt. Sie hält an den personengesellschaftsrechtlichen Prinzipien fest, ermöglicht es jedoch einzelnen (aber nicht allen) Gesellschaftern, die Kapital zur Verfügung stellen wollen, ohne auch an der Geschäftsführung teilzuhaben, ihre Haftung auf ihre Einlage zu beschränken.[15] Diese an die deutsche Kommanditgesellschaft erinnernde Rechtsform setzte sich in Großbritannien nur in bestimmten Nischen durch

---

[6] Nur die schottische *partnership* besitzt Rechtspersönlichkeit, sec. 4 (2) Partnership Act 1890; dazu *Morse/Braithwaite*, Partnership and LLP Law, 9. Aufl. 2020, Rn. 1.08.

[7] *Harris*, Industrializing English Law, 2000, S. 15 f.; *Smith* (Fn. 5), Rn. 1.3.

[8] *Girvin/Frisby/Hudson*, Charlesworth's Company Law, 18. Aufl. 2010, Rn. 1.005; *Harris* (Fn. 7), S. 17 f.; *Turner*, in: Wells, Research Handbook on the History of Corporate and Company Law, 2008, S. 123, 132.

[9] *The New Encyclopædia Britannica*, Band IV, 15. Aufl. 2010, S. 329 zum Stichwort „East India Company".

[10] *Harris* (Fn. 7), S. 287 ff.; *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 1.28.

[11] *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 1.28; *Turner* (Fn. 8), S. 135.

[12] Zu ihrer schnellen Verbreitung *Harris* (Fn. 7), S. 287 ff.

[13] *Davies/Worthington/Hare*, Gower: Principles of Modern Company Law, 11. Aufl. 2021, Rn. 1-002: „English law provides two main types of organisation for those who wish to associate in order to carry on business for gain: partnerships and companies."

[14] *Morse*, Sing. J.L.S., 455, 456 (2002).

[15] *Banks*, Lindley & Banks on Partnership, 21. Aufl. 2022, Rn. 28-01 ff.; *Blackett-Ord/Haren*, Partnership Law, 6. Aufl. 2020, Rn. 24.1 ff.; *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 9.01 ff.

und wird vor allem als Investitionsvehikel für Risikokapital und Immobilienprojekte genutzt.[16] Im selben Jahr entwickelte sich im *company law* die Unterscheidung zwischen *public company* und *private company*, wodurch Letztere von einigen regulatorischen Kontrollmechanismen befreit werden konnte.[17] Die Differenzierung beider Varianten hat sich bis heute immer weiter verstärkt, ohne jedoch je – trotz der auf dem europäischen Recht beruhenden unterschiedlichen Bezeichnung als *Plc.* bzw. *Ltd.* – in eine Abtrennung ihrer Rechtsregime im Sinne zweier unterschiedlicher Rechtsformen zu münden.[18] Weitere Ausprägungen der *company* wie die *company limited by guarantee* und die *unlimited company* erlangten als auf gemeinnützige Organisationen ausgerichtete Rechtsformvarianten für profitorientierte Unternehmen nur untergeordnete Bedeutung.[19]

3. Nutzung der Gesellschaftsformen

Unternehmen jeder Couleur bedienen sich gleichermaßen der beiden generischen Rechtsformen *partnership* und *company*, die sich zu Allzweckinstrumenten für das weite Spektrum unternehmerischer Vorhaben entwickelten.[20] Die (*general* und *limited*) *partnership* findet bis heute ihre Rechtsgrundlage im *Partnership Act 1890*, der bei seinem Erlass überwiegend bestehendes (Richter-) Recht kodifizierte.[21] Sie zeichnet sich durch ihre Flexibilität bei der Ausgestaltung des Innenverhältnisses der Gesellschafter aus und hat nicht zuletzt aufgrund ihrer transparenten Besteuerung nicht an Attraktivität eingebüßt.[22] Die verschiedenen Spielarten der *company* fußen auf dem *Companies Act 2006*, der nach einer umfassenden Reform das *company law* aktualisiert hat.[23] Sie ermöglichen als Kapitalgesellschaften eine weitreichende Haftungsbeschränkung, wofür die Gesellschafter jedoch strengere Publizitätsanforderungen und ggf. steuerliche Nachteile in Kauf nehmen müssen.[24]

---

[16] *Blackett-Ord/Haren* (Fn. 15), Rn. 24.1; *Morse*, Sing. J.L.S., 455, 456 (2002); *Smith* (Fn. 5), Rn. 1.5.

[17] *Morse*, Sing. J.L.S., 455, 456 (2002).

[18] *Davies/Worthington* (Fn. 13), Rn. 1.19; *Krebs/Stiegler* (Fn. 5), § 12 Rn. 562; *Schall*, in: Schall, Companies Act, 2014, sec. 1 Rn. 28 f.

[19] Zu ihnen *Davies/Worthington* (Fn. 13), Rn. 1.6 ff.; zur neuen *community interest company* siehe in diesem Band § 12 (*Tittel*), S. 405.

[20] *Davies/Worthington* (Fn. 13), Rn. 1.3; *Morse*, Sing. J.L.S., 455, 457 (2002).

[21] *Banks* (Fn. 15), Rn. 1.01 ff.; *Blackett-Ord/Haren* (Fn. 15), Rn. 1.4; *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 1.09; *Krebs/Stiegler* (Fn. 5), § 12 Rn. 40.

[22] *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 1.30; *Krebs/Stiegler* (Fn. 5), § 12 Rn. 33 ff.

[23] Zur Reform *Girvin/Frisby/Hudson* (Fn. 8), Rn. 1.014 ff.; *Davies/Rickford*, ECFR, 48 (2008) (Teil 1), 239 (2008) (Teil 2); *Grohmann/Gruschinske*, Der Konzern 2007, 797.

[24] Zu den Vor- und Nachteilen der *company Davies/Worthington* (Fn. 13), Rn. 2.1 ff.

III. Entstehungsprozess der LLP

Nachdem beinahe hundert Jahre lang das bestehende Rechtsformentableau nicht nennenswert erweitert wurde,[25] entstand mit der LLP im Jahre 2000 eine innovative Hybridform, die Elemente der *company* mit solchen der *partnership* kombiniert.[26] Ein Blick auf ihren Entstehungsprozess soll Aufschluss über die Umstände ihrer hastigen Einführung geben.

1. Wachsende Diskrepanz zwischen gesetzlichem Leitbild und Rechtstatsächlichkeit

Die traditionelle Zweiteilung des Gesellschaftsrechts in *partnership law* und *company law* beruht auf der Vorstellung, dass die *partnership* für kleine, personalistische Unternehmen den passenden Rahmen bietet, während die *company* mit ihrer Haftungsbegrenzung und organisatorischen Trennung von Eigentum und Leitung für Unternehmen mit großem Gesellschafterkreis die richtige Organisationsform darstellt.[27] Wenngleich im *company law* die Entscheidung *Salomon v Salomon* bereits Ende des 19. Jahrhunderts den Weg zur Ein-Personen-Kapitalgesellschaft bereitete und auch kleinen, eigentümergeführten Unternehmen den Zugang ermöglichte,[28] blieb im *partnership law* die gesetzlich vorgesehene Gesellschafterzahl auf ein Maximum von 20 Personen begrenzt.[29] Diese Höchstgrenze konnte jedoch nicht verhindern, dass sich auch die *partnership* von ihrem gesetzlichen Leitbild einer personalistischen Gesellschaft immer stärker entfernte. Vor allem Freiberuflergesellschaften, welchen aus berufsrechtlichen Gründen der Weg in die *company* zunächst verwehrt war,[30] umgingen die gesetzliche Maximalgröße durch die Verkettung mehrerer *partnerships* mithilfe von Beteiligungsgesellschaften.[31] Als durch sec. 120 (2) *Companies Act 1967* die Begrenzung der Gesellschafterzahl einer *partnership* für jene Berufsgruppen entfiel,[32] wurde das Wachstum der Anwalts- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weiter befeuert. In der Folge entstanden multinationale Rechtsanwalts- und Wirtschaftsprüfungs-

---

[25] *Morse*, Sing. J.L.S., 455, 457 (2002).

[26] Zu den Parallelen *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 10.10; *Freedman/Finch*, J.B.L., 475, 475 (2002): „It is an entity based on both company law and partnership law precepts. Its proponents would argue that it picks and mixes the best features of each to create a new and attractive package."

[27] *Davies/Worthington* (Fn. 13), Rn. 1.3.

[28] *Salomon v Salomon & Co Ltd* [1897] AC 22; dazu *Davies/Worthington* (Fn. 13), Rn. 2.1 ff.

[29] Sec. 716 (1) Companies Act 1985, der im Jahr 2002 aufgehoben wurde und im Companies Act 2006 keine Entsprechung mehr findet, vgl. *Davies/Worthington* (Fn. 13), Rn. 2.1 ff. sowie *Smith* (Fn. 5), Rn. 1.6.

[30] *Freedman/Finch*, J.B.L., 387, 389 (1997); *Kilian*, NZG 2000, 1008.

[31] *Kilian*, NZG 2000, 1008.

[32] Endgültig abgeschafft wurde die verbliebene und schon lange als obsolet geltende formale Höchstgrenze von 20 Personen im Jahre 2002, siehe *Davies/Worthington* (Fn. 13), Rn. 2.1 ff. sowie *Smith* (Fn. 5), Rn. 1.6.

gesellschaften im Rechtskleid der *partnership*, die weltweit tätig waren und teilweise von mehreren hundert, in der ganzen Welt verstreuten Gesellschaftern getragen wurden.[33]

Ende der 1980er Jahre wurde Freiberuflern der Zusammenschluss und die Betätigung in der Rechtsform der *company* ermöglicht,[34] sodass die Gesellschaften erstmals eine körperschaftliche Haftungsbeschränkung erlangen konnten. Dennoch entwickelte sich die *company* nicht zu einer angemessenen Alternative für jene Berufsgruppen. Grund hierfür waren weitreichende finanzielle Offenlegungspflichten, die der vertraulichen Mandatsbeziehung nicht gerecht zu werden drohten, vor allem aber steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Nachteile der *company*. Daneben entsprach die Struktur der *company* im Innenverhältnis mit ihrer weitgehenden Trennung von Eigentum und Leitung nicht den Vorstellungen einiger Unternehmen.[35] Von den „Big Six", die damals die größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bildeten,[36] entschied sich seinerzeit nur *KPMG* für eine teilweise Umwandlung der Gruppe in eine *company*. Im Übrigen blieben die meisten freiberuflichen Zusammenschlüsse in der *partnership* organisiert.[37]

2. Zuspitzung der Haftungs- und Versicherungskrise

a) Haftung in der partnership

Im englischen Recht kommt der *partnership* keine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Das *partnership law* sieht vor, dass alle Partner als Vertreter ihrer Mitgesellschafter auftreten können und daher jeder der Partner in vollem Umfang mit seinem Privatvermögen für die entstandenen Schulden und Verbindlichkeiten haftet. Sie können vollumfänglich für Schäden haftbar gemacht werden, die andere Partner fahrlässig verursacht haben, auch wenn sie selbst an der Schadensverursachung nicht mitgewirkt haben (*unlimited, joint and several liability*).[38] Dieses Haftungsregime spiegelt in der vom Gesetzgeber erdachten kleinen *partnership* das Vertrauensverhältnis der Gesellschafter wider.[39] Mit der wachsenden Größe

---

[33] *Bank* (Fn. 1), S. 47; *Cross*, J.B.L., 268, 269 (2003); *Kilian*, NZG 2000, 1008, 1008; *Smith* (Fn. 5), Rn. 1.6.

[34] Für Wirtschaftsprüfer durch sec. 25 (2), 53 (1) Companies Act 1989, der 1991 in Kraft trat und für *Solicitors* durch die Solicitor's Incorporated Practice Rules 1988, die 1992 in Kraft traten, siehe *Bank* (Fn. 1), S. 48 sowie *Schnittker*, Gesellschafts- und steuerrechtliche Behandlung einer englischen Limited Liability Partnership mit Verwaltungssitz in Deutschland, 2007, S. 13 f.

[35] *Bank* (Fn. 1), S. 48 f.; *Freedman/Finch*, J.B.L., 387, 412 f. (1997); *Morse*, Sing. J.L.S., 455, 460 (2002); *Netherway*, 4 Int. I.L.R., 279, 280 (1996); *Schnittker* (Fn. 34), S. 13 f.

[36] Nach der Auflösung von *Arthur Andersen* und der Fusion von *PriceWaterhouse* mit *Coopers & Lybrand* heute die sog. „Big Four".

[37] *Freedman/Finch*, J.B.L., 387, 389 f. (1997); *Netherway*, 4 Int. I.L.R., 279, 280 (1996).

[38] *Banks* (Fn. 15), Rn. 12.01 ff.; *Payne*, 18 Comp. Lawy., 81, 81 f. (1997).

[39] *Freedman/Finch*, J.B.L., 387, 389 (1997); *Triebel/Karsten*, RIW 2001, 1, 2; so auch *DTI*, Explanatory Notes (Fn. 2), Ziff. 9.

und steigenden Anonymität der Freiberuflergesellschaften wurde die gesamtschuldnerische Haftung jedoch zunehmend zum Problem, als Partner für fahrlässiges Verhalten von Mitgesellschaftern in Anspruch genommen wurden, die sie kaum je getroffen, geschweige denn mit ihnen zusammengearbeitet hatten.[40]

b) Aggressive Prozessführung und unklare Sorgfaltspflichten

In den 1980er Jahren beunruhigten existenzbedrohende Schadensersatzklagen in mehrstelliger Millionenhöhe gegen US-amerikanische Freiberuflerzusammenschlüsse und ihre Gesellschafter[41] auch die Kollegen jenseits des Atlantiks. Zunehmend sahen sich auch britische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Prozessen ausgesetzt, deren Streitwerte schwindelerregende Höhen erreichten.[42] Während es 1982–83 im Vereinigten Königreich drei laufende Klagen gegen die „Big Six" gab, waren es 1992–93 bereits 627.[43] Rechtliche Unsicherheiten in Bezug auf die von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geschuldeten Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Mandanten, deren gerichtliche Konturierung einige aufsehenerregende Urteile nach sich zogen,[44] verschärften die Situation noch. Vertragliche Haftungsausschlüsse, die Abhilfe hätten schaffen können, waren ferner nur in engen Grenzen rechtssicher umsetzbar.[45]

Einen Höhepunkt erreichte die Haftungskrise, die längst nach Großbritannien übergeschwappt war, im Jahr 1996 mit dem Fall *ADT Ltd v BDO Binder Hamlyn*.[46] Als seinerzeit eine der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hatte *Binder Hamlyn* der Klägerin die Richtigkeit von Geschäftsdaten bestätigt, auf deren Grundlage diese ein Unternehmen erwarb. Für den durch den Unternehmenserwerb erlittenen Schaden wurde *Binder Hamlyn* nach einem Vergleich auf Schadensersatz in Höhe von 50 Mio. britischen Pfund in Anspruch genommen. Die Versicherung deckte nur etwas mehr als die Hälfte dieses Betrages (nämlich 31 Mio. britische Pfund), sodass sich die Partner von *Binder Hamlyn*, die überwiegend mit der fehlerhaften Prüfung in keinerlei Weise befasst waren, Forderungen in Millionenhöhe ausgesetzt sahen.[47]

---

[40] *Cross*, J.B.L., 268, 269 (2003); *Freedman/Finch*, J.B.L., 387, 389 (1997); *Smith* (Fn. 5), Rn. 1.6. f.; *DTI*, Explanatory Notes (Fn. 2), Ziff. 9; *Select Committee on Trade and Industry*, Fourth Report Draft Limited Liability Partnership Bill, HC 59, 1999, Ziff. 13, abrufbar unter: <https://publications.parliament.uk/pa/cm199899/cmselect/cmtrdind/59/5902.htm> (2.4.2024).

[41] Zur Haftungskrise in den USA *Mednick/Peck*, 28 Val. U. L. Rev., 867 (1994).

[42] *Bank* (Fn. 1), S. 49; *Payne*, 18 Comp. Lawy., 81, 81 (1997); *Vollans*, 5 Cov. L.J. 56, 57 (2000).

[43] So *Freedman/Finch*, J.B.L., 387, 395 f. (1997).

[44] Für einen Überblick *Freedman/Finch*, J.B.L., 387, 391 f. (1997); *Payne*, 18 Comp. Lawy., 81, 81 (1997).

[45] *Freedman/Finch*, J.B.L., 387, 399 ff. (1997); *Vollans*, 5 Cov. L.J. 56, 57 f. (2000); kritisch zu diesen Schranken *Law Commission*, Feasibility Investigation of Joint and Several Liability, 1996, Ziff. 5.10 ff.

[46] *ADT Ltd. v BDO Binder Hamlyn* [1996] BCC 808.

[47] Zu diesem Fall auch *Freedman/Finch*, J.B.L., 387, 395 (1997); *Schnittker* (Fn. 34), S. 12 f.; *Select Committee on Trade and Industry*, Fourth Report (Fn. 40), Ziff. 14.

c) *Teure Berufshaftpflichtversicherung*

In diesem aufgeheizten Umfeld klagte die Branche der Wirtschaftsprüfer über Schwierigkeiten, einen Versicherungsschutz zu adäquaten Bedingungen zu beschaffen.[48] In der Tat stiegen die Prämien für eine Berufshaftpflichtversicherung (*Professional Indemnity Insurance*) in den 1980er Jahren deutlich an, was den Schutz vor existenzgefährdenden Ersatzpflichten deutlich verteuerte.[49] Auch der vereinbarte Selbstbehalt im Haftungsfall wuchs rasant.[50] Besonders schwer wog für große, international agierende Gesellschaften jedoch, dass die verfügbaren Deckungssummen der Versicherungen mit dem steigenden Haftungsrisiko immer weniger Schritt halten konnten.[51]

3. *Kritik der Wirtschaftsprüfer*

Unter dem Stichwort der *deep pockets defendants* geriet die gesamtschuldnerische Haftung der *partnership* in die Kritik, da sie Anreize setze, Berater und Wirtschaftsprüfer als besonders solvente Schuldner auf Ersatz eines Schadens zu verklagen, selbst wenn sie im Vergleich zu anderen Schädigern nur einen vergleichsweise kleinen Verursachungsbeitrag geleistet haben.[52] Nach einer oft gewählten, etwas überspitzten Formulierung bedeute die gesamtschuldnerische Haftung, „that a defendant can be called upon to provide 100 per cent of damages even if he or she is only 1 per cent at fault".[53] Die betroffenen Branchen fürchteten aufgrund des veralteten Haftungsregimes einen Wettbewerbsnachteil zur internationalen Konkurrenz, die insbesondere in den USA mit der 1991 erstmals geschaffenen US-amerikanischen LLP gute Erfahrungen machte:[54] Nicht nur würde das enorme Haftungsrisiko in britischen *partnerships* und die resultierenden Versicherungs- und Überwachungskosten zu einem im internationalen Vergleich überdurchschnittlichen Anstieg der Preise für Prüfung und Beratung durch *professionals* führen, sondern zudem würde die Qualität freiberuflicher Dienstleistungen lei-

---

[48] *Freedman/Finch*, J.B.L., 387, 395 (1997); *Payne*, 18 Comp. Lawy., 81, 81 (1997).

[49] *Freedman/Finch*, J.B.L., 387, 396 (1997): „insurance premiums rose by a factor of 37 during this decade"; *Pettet*, 48 CLP, 125, 140 (1995).

[50] *Freedman/Finch*, J.B.L., 387, 396 (1997).

[51] *Freedman/Finch*, J.B.L., 387, 396 (1997): „The main concern of the largest firms was the availability of cover rather than cost. By 1987 the maximum cover had reduced to less than half of the 1984 figure, while in the same period average fee income had doubled. Since 1985 only a proportion of cover at each level had been purchasable and the quality of coverage had changed."; *Netherway*, 4 Int. I.L.R., 279, 279 ff. (1996); *Payne*, 18 Comp. Lawy., 81, 81 f. (1997).

[52] Vgl. referierend *Law Commission*, Feasibility Investigation (Fn. 45), Ziff. 3.1 ff.; *Freedman/Finch*, J.B.L., 475, 480 f. (2002); *Payne*, 18 Comp. Lawy., 81, 81 (1997); *Pettet*, 48 CLP, 125, 140 f. (1995).

[53] *Payne*, 18 Comp. Lawy., 81, 82 (1997); kritisch dazu *Law Commission*, Feasibility Investigation (Fn. 45), Ziff. 3.13.

[54] *Vollans*, 5 Cov. L.J., 56, 58 (2000).

den, wenn diese mit Rücksicht auf mögliche Schadensersatzklagen nur noch mit äußerster Zurückhaltung durchgeführt würden. Auch sah man für die Zukunft Schwierigkeiten voraus, junge Berufsträger zu rekrutieren oder zum Eintritt in die *partnership* zu ermutigen, wenn diese Gefahr liefen, ihre Einlage und sogar ihr persönliches Vermögen unverschuldet zu verlieren. Wirtschaftsprüfer zeigten sich alarmiert und drängten mit Nachdruck darauf, das ausufernde Haftungsrisiko einzuhegen.[55]

4. Scheitern der Reform der joint and several liability

Bevor die Schaffung einer neuen Rechtsform in Großbritannien ernsthaft in Erwägung gezogen wurde, durften die *accounting firms* auf die Lösung ihres Haftungsproblems innerhalb des *partnership law* hoffen. Vorgeschlagen wurde, das Prinzip der gesamtschuldnerischen Haftung (*joint and several liability*) durch eine *proportional liability* zu ersetzen, die der nur anteiligen Verantwortlichkeit des Einzelnen für entstandene Schäden Rechnung trägt.[56] Die Regierung zeigte sich zunächst offen: Im Sommer 1995 beauftragten das *Department of Trade and Industry (DTI)* und das *Lord Chancellor's Department* das *Common Law Team* der *Law Commission*, ein vom Parlament dauerhaft eingesetztes Fachgremium, mit der Prüfung dieses Vorschlags.[57] Ernüchterung von Seiten der Freiberufler brachte jedoch der einige Monate später veröffentlichte Bericht, in welchem von der Einführung jeder Form von *proportional liablity* vehement abgeraten wurde.[58] Die beiden wesentlichen Argumente gegen eine solche nur anteilige Haftung lauteten, dass sie das Risiko der Insolvenz der Schädiger auf den Kläger abwälze, und dass die gesamtschuldnerische Haftung auf etablierten und sachgerechten Kausalitätsprinzipien beruhe.[59] Der Bericht drängte darauf, die Haftungsprobleme der Freiberufler durch weniger einschneidende Maßnahmen zu lösen, etwa durch weitreichendere Möglichkeiten einer vertraglichen Haftungsbeschränkung.[60] Erleichterungen innerhalb des bekannten Rechtsregimes der *partnership* rückten somit wieder in weite Ferne.

5. Lobbyarbeit der Wirtschaftsprüfer in Jersey

Derweil hatten andere Jurisdiktionen auf die verschärfte Haftungssituation bereits reagiert. In den USA hatte zunächst Texas in Reaktion auf die existenzvernichtenden *doomsday claims* eine neue Rechtsform geschaffen. Die *Limited Liability*

---

[55] *Law Commission*, Feasibility Investigation (Fn. 45), Ziff. 3.1.; *Select Committee on Trade and Industry*, Fourth Report (Fn. 40), Ziff. 15; *Payne*, 18 Comp. Lawy., 81, 82 (1997); *Schnittker* (Fn. 34), S. 13.

[56] *Freedman/Finch*, J.B.L., 475, 480 f. (2002); *Netherway*, 4 Int. I.L.R., 279, 282 (1996).

[57] *Law Commission*, Feasibility Investigation (Fn. 45), Ziff. 1.1 ff.

[58] *Law Commission*, Feasibility Investigation (Fn. 45).

[59] *Law Commission*, Feasibility Investigation (Fn. 45), Ziff. 3.11 ff.; dazu auch *Payne*, 18 Comp. Lawy., 81, 83 (1997).

[60] *Law Commission*, Feasibility Investigation (Fn. 45), Ziff. 5.1 ff. sowie Rn. 7.6.

Partnership[61] ergänzte ab 1991 die schon seit den 1970er Jahren bestehende *Limited Liability Company*[62] als eine weitere hybride Rechtsform. Auf die Bedürfnisse von Freiberuflerzusammenschlüssen zugeschnitten, ermöglichte sie als eine auf der allgemeinen *partnership* aufbauende Rechtsform, die Haftung auf diejenigen Partner zu beschränken, die im Einzelfall an der Schadensverursachung beteiligt waren.[63]

Als die Kampagnen der Wirtschaftsprüfer in Großbritannien zur Reformierung des *partnership law* zunächst keine Früchte trugen, wurde die Abwanderung in geeignete Gesellschaftsformen anderer Rechtsordnungen immer attraktiver, weshalb sich zwei der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Juni 1995 an die Regierung von Jersey wandten. *PriceWaterhouse* und *Ernst & Young* legten dem *States of Jersey Financial Services Department* einen Entwurf zur Schaffung einer neuen Rechtsform vor, der *Jersey Limited Liability Partnership* (Jersey LLP).[64] Im englischen internationalen Privatrecht ermöglichte bereits vor der entsprechenden europarechtlichen Rechtsprechung die Gründungstheorie den Import ausländischer Rechtsformen. Gesellschaften, die in einer anderen Rechtsordnung wirksam gegründet wurden, konnten ihre Tätigkeit unter Beibehaltung ihres Gesellschaftsstatuts in Großbritannien entfalten.[65] Die Insel vor der Normandie war und ist als weitgehend vom Vereinigten Königreich autonomer Staat ein wichtiger Finanzstandort, der verschiedene Branchen mit günstigen steuerlichen Rahmenbedingungen lockt.[66] Die zu schaffende Jersey LLP sollte es nach der Vorstellung der beiden Initiatoren ermöglichen, auf eine geeignete *offshore*-Rechtsform zurückzugreifen, dabei jedoch nicht auf gewohnte gesellschaftsrechtliche Grundlagen Großbritanniens verzichten zu müssen, an die das Gesellschaftsrecht Jerseys in weiten Teilen angelehnt ist.[67] Bereits Ende des Jahres griff die Legislative Jerseys den Vorschlag auf und verabschiedete nach kürzester Zeit am 24. September 1996 das *Limited Liability Partnership (Jersey) Law 1997*,[68] ohne wesentliche Änderungen am ursprünglichen Entwurf vorgenommen zu haben.[69] Das Gesetz trat am 9. September 1998 in Kraft.[70]

---

[61] Zur US-amerikanischen LLP in diesem Band § 4 (*Korch*), S. 113; siehe auch *Hallweger*, NZG 1998, 531, 533; *Hamilton*, 66 U. Col. L. Rev. 1065, 1069 ff (1995).

[62] Zur LLC in diesem Band § 1 (*Fleischer/Kolb*), S. 27.

[63] *Hallweger*, NZG 1998, 531, 533; *Kilian*, RIW 2000, 896, 897.

[64] *Bank* (Fn. 1), S. 45; *Freedman/Finch*, J.B.L., 387, 414 (1997); *Kilian*, RIW 2000, 896, 898; *Netherway*, 4 Int. I.L.R., 279, 279 (1996); *Smith* (Fn. 5), Rn. 1.9.

[65] *Lutter/Bayer/J. Schmidt*, Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, 6. Aufl. 2018, Rn. 7.6.

[66] Zur völkerrechtlichen Stellung Jerseys *Dunlop*, Dunlop on Jersey Company Law, 2010, Rn. 1.1 ff.; *McGoldrick/Morris*, 24 Anglo-American Law Review, 168, 169 ff. (1995).

[67] *Kilian*, RIW 2000, 897, 898.

[68] Das Gesetz wurde zwischenzeitlich ersetzt. Derzeit gilt das Limited Liability Partnership (Jersey) Law 2017.

[69] *Kilian*, RIW 2000, 897, 898.

[70] Zur Jersey LLP *Morris/Stevenson*, 60 M.L.R., 538 ff. (1997); *Begg*, in: Netherway/Begg/Beckett, Limited Liability for Professional Partnerships, 1998, S. 207 ff.

Die Jersey LLP hat zwar eigene Rechtspersönlichkeit, ohne jedoch zugleich juristische Person (*body corporate*) zu sein. Diese Konstruktion ermöglicht es, dass die Gesellschaft selbst für alle Schulden und Verbindlichkeiten haftet, für die in einer gewöhnlichen *partnership* die Gesellschafter haften würden.[71] Ein Durchgriff auf das Vermögen eines Partners ist ausschließlich für dessen persönliche Verbindlichkeiten und für vom jeweiligen Partner selbst verursachte Verluste möglich.[72] Zugleich sieht die Rechtsform eine transparente Besteuerung vor und erlegt den Gesellschaftern nur sehr zurückhaltend Offenlegungspflichten auf.[73] Ihre Attraktivität besteht daher darin, Unternehmen ein günstiges Haftungsregime zur Verfügung zu stellen, ohne dabei die Nachteile einer Inkorporierung in Kauf nehmen zu müssen.

Ob sich die neue Rechtsform jenseits ihres kleinen Heimatlandes als erfolgreich erweisen würde, war jedoch mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet. Das „Mischwesen" der Jersey LLP als mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Personengesellschaft bot reichlich Angriffsfläche für britische Gerichte und Behörden, die haftungs- und steuerrechtlichen Vorteile der Jersey LLP zunichte zu machen.[74] Immerhin handelte es sich um eine dem britischen Gesellschaftsrecht fremde Zwitterstellung, die sich in ähnlicher Form nur bei der schottischen *partnership* wiederfindet, ohne dort jedoch ähnlich weitreichende Auswirkungen auf deren Haftungsverfassung zu zeitigen.[75] Schon bald ließ der *Inland Revenue Service*, die britische Steuerbehörde, verlauten, dass er beabsichtige, in Großbritannien tätige Jersey LLPs angesichts ihrer Rechtspersönlichkeit und der ihnen eigenen Haftungsbeschränkung wie Kapitalgesellschaften zu besteuern.[76] *PriceWaterhouseCoopers* und *Ernst & Young* versuchten daraufhin, eine gerichtliche Klärung der abstrakten Frage herbeizuführen, wie die Jersey LLP zu besteuern ist, scheiterten jedoch aus verfahrensrechtlichen Gründen.[77]

6. *Entstehung der britischen LLP*

Trotz der Zweifel, ob die im Entstehen begriffene Jersey LLP den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tatsächlich die ersehnte Alternative zum zu klein gewordenen Rechtskleid der *partnership* bieten würde, stellten einige Gesellschaften

---

[71] So ausdrücklich Art. 4 (1) LLP (Jersey) Law 2017: „A limited liability partnership shall be liable for any debt or loss for which, if the Limited Liability Partnership were an ordinary partnership, the partners would otherwise be liable, either jointly or jointly and severally."

[72] Siehe Art. 5 (2) LLP (Jersey) Law 2017: „[…] (a) his personal depts; and (b) any loss caused by him".

[73] *Freedman/Finch*, J.B.L., 387, 414 (1997); *Payne*, 18 Comp. Lawy., 81, 85 (1997).

[74] Zur Nutzbarkeit der Jersey LLP in Großbritannien *Freedman/Finch*, J.B.L., 387, 414 f. (1997); *Netherway*, in: Netherway/Begg/Beckett (Fn. 70), S. 148 ff.

[75] Dazu *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 1.08.

[76] *Kilian*, RIW 2000, 897, 901; *Freedman/Finch*, J.B.L., 387, 415 (1997); *Netherway* (Fn. 74), S. 154.

[77] *Inland Revenue Commissioners v Pricewaterhouse Coopers, Inland Revenue Commissioners v Ernst & Young* [1999] STC 531.

ihre Abwanderung in Aussicht.[78] Mit der Einführung einer Rechtsformalternative vor den Toren Großbritanniens erhöhte sich der Druck auf die britische Regierung, den Freiberuflergesellschaften endlich entgegenzukommen, sodass die langwierige Kampagne der Wirtschaftsprüfer schließlich Wirkung zeigte:[79] Im November 1996 verkündete *Ian Lang*, damals *President of the Board of Trade*, dass die Regierung bis Ostern des kommenden Jahres erste detaillierte Diskussionsvorschläge zur Einführung einer neuen Rechtsform veröffentlichen würde.[80] Bereits im Februar 1997 erschien ein vom *DTI* veröffentlichtes erstes *Consultation Paper* unter dem Titel „Limited Liability Partnerships: A New Form of Business Association for Professions".[81]

Kurz darauf stand die Wahl des Unterhauses (*General Election*) 1997 an, doch auch die oppositionelle Labour Party versprach, nach der Wahl die Entwicklung der neuen Rechtsform voranzutreiben.[82] Nach ihrem Erdrutschsieg folgte im September 1998 ein von der neuen Regierung erarbeiteter erster Gesetzesentwurf, der einen Entwurf des *Limited Liability Partnership Act* und der ergänzenden Verordnungen enthielt.[83] Bezeichnend für die Dringlichkeit, mit der die neue Rechtsform auf den Weg gebracht werden sollte, ist die vollständige Abtrennung des LLP-Gesetzgebungsverfahrens von der zeitgleich angestoßenen Überarbeitung des *company law*[84] und des *partnership law*[85]. Die Regierung fürchtete, dass die grundlegenden und daher langwierigen Konsultationen der Entstehung der neuen Rechtsform zu lange im Wege stehen würden, weshalb sie angesichts des entstandenen Zeitdrucks ein separates Vorgehen bevorzugte.[86]

---

[78] *Berry* (Fn. 5), S. 358; *Schnittker* (Fn. 34), S. 17; *Sikka/Willmott*, in: Chapman/Cooper/Miller, Accounting, Organizations & Institutions, 2009, S. 396, 410 m.w.N.; *Triebel/Karsten*, RIW 2001, 1, 3.

[79] Zur Lobbyarbeit in diesem Zusammenhang *Sikka/Willmott* (Fn. 78), S. 410 ff.; vgl. auch *Freedman/Finch*, J.B.L., 475, 480 (2002): „There is no doubting the importance of interest groups in the story of the LLP, and their pressure had more to do with this development than did natural evolution."

[80] *Bank* (Fn. 1), S. 51; *Payne*, 18 Comp. Lawy., 81, 86 (1997); *Schnittker* (Fn. 34), S. 17; *House of Commons*, Research Paper 00/54 – Limited Liability Partnerships Bill, 2000, S. 10, abrufbar unter: <https://researchbriefings.files.parliament.uk/documents/RP00-54/RP00-54.pdf> (2.4.2024).

[81] URN 97/597; die weiteren Entwürfe aufzählend *DTI*, Explanatory Notes (Fn. 2), Ziff. 12.

[82] Vgl. *Freedman/Finch*, J.B.L., 475, 481 (2002).

[83] *DTI*, Limited Liability Partnerships: Draft Bill: A Consultation Document, 1998 (URN 98/874).

[84] Zur *Company-Law*-Reform, siehe *Girvin/Frisby/Hudson* (Fn. 8), Rn. 1.015 ff.; *Davies/Rickford*, ECFR, 48 (2008) (Teil 1), 239 (2008) (Teil 2).

[85] Zur (ergebnislosen) *Partnership-Law*-Reform, siehe *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 1.04.

[86] *Select Committee on Trade and Industry*, Fourth Report (Fn. 40), Rn. 10; *Cross*, J.B.L., 268, 271 (2003): „The rapidity of the process also gives some indication that the DTI wished to move to a conclusion as quickly as possible."

Die *Law Commission* wurde in den Gesetzgebungsprozess nicht einbezogen.[87] Die zahlreichen Äußerungen zu dem Gesetzesentwurf aus Wissenschaft und Praxis wurden vom *House of Commons Select Committee on Trade and Industry* geprüft und ausgewertet.[88] Das Gremium bestätigte das große Interesse potentieller Nutzer und Investoren an einer derartigen Rechtsform,[89] äußerte aber auch Bedenken hinsichtlich des Entstehungsprozesses:

„In the absence of any official account, it has been easy for sceptical or hostile observers to suggest that the Bill is in effect a favour being thrown to the big accountancy partnerships, in return for the profession's acceptance of a limited scheme of independent supervision; that as a result the professions, particularly accountants and lawyers, will be free to enjoy all the benefits of partnership without the usually associated liabilities; and that the Government was forced into action by the passage of the Jersey LLP Law, procured for that very purpose by the efforts of several large firms."[90]

Trotzdem stellte das Gremium dem Gesetzesvorschlag insgesamt ein gutes Zeugnis aus,[91] nicht ohne eine besonders wesentliche Änderung anzuregen: Der Entwurf sah zum Schutz von Gläubigerinteressen vor, dass nur Angehörige bestimmter regulierter Berufe Mitglied in einer LLP werden können. Wenngleich die Rechtsform offenkundig auf die Bedürfnisse von Freiberuflern zugeschnitten war, zeichnete sich auch das Interesse anderer, multidisziplinärer Unternehmen ab, für deren Ausschluss das *Select Committee* keine zwingenden Gründe ausfindig machen konnte.[92] Dem Vorschlag, die LLP auch für andere unternehmerische Vorhaben zur Verfügung zu stellen, schloss sich das *DTI* in der Folge an.[93]

Eine überarbeitete Fassung des Gesetzesentwurfs veröffentlichte das *DTI* im Juli 1999.[94] Ende November wurde der Entwurf im *House of Lords* eingeführt; die parlamentarischen Lesungen im *House of Commons* folgten im Frühjahr 2000. Den *Royal Assent* erhielt der *Limited Liability Partnerships Act 2000* schließlich am 20. Juli 2000.[95] Seit April 2001 können LLPs in England, Wales und Schottland geschaffen werden, seit Oktober 2009 gilt der LLPA auch in Nordirland.[96]

---

[87] *Blackett-Ord/Haren* (Fn. 15), Rn. 25.2.

[88] *Select Committee on Trade and Industry*, Fourth Report (Fn. 40).

[89] *Select Committee on Trade and Industry*, Fourth Report (Fn. 40), Ziff. 27: „There is however no doubt sufficient interest in the LLP as a new form of corporate vehicle to justify the time and trouble devoted to the legislation."

[90] *Select Committee on Trade and Industry*, Fourth Report (Fn. 40), Ziff. 6.

[91] *Select Committee on Trade and Industry*, Fourth Report (Fn. 40), Ziff. 29.

[92] *Select Committee on Trade and Industry*, Fourth Report (Fn. 40), Ziff. 30 ff.

[93] *Select Committee on Trade and Industry*, Eighth Special Report, Draft Limited Liability Partnership Bill, 1999, Ziff. 27, abrufbar unter: <https://publications.parliament.uk/pa/cm199899/cmselect/cmtrdind/529/52902.htm> (2.4.2024); *Morse et al.*, Palmer's Limited Liability Partnership Law, 3. Aufl. 2017, Rn. A1-11.

[94] *DTI*, Limited Liability Partnerships Bill: A Consultation Document, 27.7.1999 (URN 99/1025).

[95] *DTI*, Explanatory Notes (Fn. 2), a. E. mit Verweisen auf die offiziellen Sitzungsaufzeichnungen der Parlamente (*Hansard*).

[96] Zur LLP in Nordirland *Whittaker/Machell*, The Law of Limited Liability Partnerships, 4. Aufl. 2016, Rn. 1.26.

7. *Verbreitung der LLP in Zahlen*

Das *DTI* rechnete damit, dass etwa 90.000 der damals bestehenden etwa 600.000 *partnerships* eine Umwandlung in die LLP vollziehen würden.[97] Angesichts der Dringlichkeit, mit der die Freiberuflergesellschaften auf die Einführung der LLP gepocht hatten, irritierte in den Anfangsjahren die nur zögerliche Annahme der neuen Rechtsform. Zügig wagte noch im Einführungsjahr zunächst nur *Ernst & Young* den Schritt in die neue Organisationsform.[98] Erklärt wurde die Zurückhaltung der Gesellschaften mit anfänglichen Unsicherheiten, wie die Rechnungslegung in der LLP zu erfolgen hat, und dem Zeitaufwand, den die Ausgestaltung passender und vollständiger Gesellschaftsverträge erforderte.[99] Bis zum Ende des Jahres 2003 hatten schließlich jedoch alle der heutigen „Big Four" ihr Rechtskleid gewechselt.[100] Zunehmend machten auch große Anwaltskanzleien Pläne zum Formwechsel publik.[101] Die Beliebtheit der LLP wurde beflügelt, als die umfassenden Publizitäts- und Prüfungspflichten, die mit der LLP einhergingen, einen Teil ihrer abschreckenden Wirkung verloren, indem sie halfen, den im Zuge der Finanzskandale der 2000er Jahre eingetretenen Reputationsverlust der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften abzufedern.[102] Ein Jahr nach ihrer Einführung waren im März 2002 insgesamt 1941 LLPs registriert,[103] im März 2006 hatten sich bereits 17.499 Unternehmen als LLP eintragen lassen.[104] Bis ins Jahr 2016 stieg die Gesamtzahl der im Vereinigten Königreich registrierten LLPs Jahr für Jahr kontinuierlich auf über 60.000 an.[105] Seither sind die Zahlen registrierter LLPs wieder rückläufig. Im März 2023 betrug die Zahl der registrierten LLPs noch 52.627 und ihr Anteil an allen registrierungspflichtigen Gesellschaftsformen 1,0 %. Damit bildet die LLP in etwa gleichauf mit der *limited partnership* zwar einen verbreiteten Gesellschaftstyp, bleibt hinter der *private limited* (*by share* oder *by guarantee*) aber weit zurück, die Anfang 2023 mit mehr als 5 Mio. Gesellschaften über 95 % der registrierten Körperschaften ausmachte.[106]

---

[97] *House of Commons*, Research Paper 00/54 (Fn. 80), S. 9.

[98] *Bank* (Fn. 1), S. 269; *Fisher*, (2004) Accty. 134 (1331), 24.

[99] *Bank* (Fn. 1), S. 270 m.w.N.; *Fisher* (2004) Accty. 134 (1331), 24; vgl. *Freedman/Finch*, J.B.L., 475, 495 (2002).

[100] *Bank* (Fn. 1), S. 271.

[101] *Bank* (Fn. 1), S. 272.

[102] Vgl. *Bank* (Fn. 1), S. 271; zu den Auswirkungen der Finanzskandale in Europa *Saunders*, Euro. Law. 36, 20 (2004).

[103] *Morse*, Sing. J.L.S., 455, 466 (2002) mit Fn. 71.

[104] *Companies House*, Companies Register Activities 2009–2010, S. 25 f., abrufbar unter <https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20141104120807/http://www.companieshouse.gov.uk/about/pdf/companiesRegActivities2009_2010.pdf> (2.4.2024).

[105] *Companies House*, Companies Register Activities 2015–16, unter 5., abrufbar unter <https://www.gov.uk/government/statistics/companies-register-activities-201516/companies-register-activities-2015-16#types-of-corporate-body-on-the-register> (2.4.2024).

[106] *Companies House*, Companies Register Activities 2022–23 unter 7., abrufbar unter <https://www.gov.uk/government/statistics/companies-register-activities-statistical-release-

IV. Gesellschaftsrechtliche Grundstrukturen der LLP

Viele Jurisdiktionen verfügen mittlerweile über eine als LLP bezeichnete Rechtsform.[107] Dennoch unterscheidet sich die britische LLP in ihrer rechtlichen Konzeption erheblich von ihren ausländischen Vorbildern und Nachahmern.[108]

1. Rechtsnatur

Anders als die 1991 in Texas erstmals eingeführte US-amerikanische LLP ist die britische Variante als juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet, kann also selbst Trägerin von Rechten und Pflichten sein sowie vor Gericht klagen und verklagt werden. Sie ist in ihrem Bestand von Wechseln im Gesellschafterkreis unabhängig.[109] Folgerichtig wird sie – trotz ihrer insofern irreführenden Bezeichnung – in der gesellschaftsrechtlichen Literatur Großbritanniens gemeinhin dem *company law* zugeordnet.[110] Diese Einordnung als *new corporate form* schwebte auch dem Gesetzgeber vor: „The LLP's existence as a separate legal entity makes it more closely akin to a company than to a partnership."[111]

Nichtsdestotrotz geht ihre Bezeichnung als hybride Rechtsform nicht fehl: Während die Ausgestaltung als juristische Person die der LLP eigene Haftungsbeschränkung auf sichere Beine stellt, finden sich Elemente des Personengesellschaftsrechts vor allem im Innenverhältnis der Gesellschaft, das die Mitglieder vertraglich flexibel ausgestalten können. Daneben ist es die transparente Besteuerung, die als Schlüsselelement des Personengesellschaftsrechts auf die LLP übertragen wurde.[112]

2022-to-2023/companies-register-activities-2022-to-2023#types-of-corporate-body-on-the-register> (2.4.2024).

[107] Der britischen Version nachempfundene LLPs haben etwa Singapur und Indien eingeführt. Zu Singapur siehe *Yeo/Lee*, J.B.L., 859 (2006); zu Indien *Mahajan*, 20 I.C.C.L.R., 206 (2009). Außerdem Malaysia, Mauritius und Pakistan, siehe *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 10.05.

[108] *Banks* (Fn. 15), Rn. 2.42; *Morse*, Sing. J.L.S., 455, 462 (2002).

[109] Sec. 1 (2) LLPA 2000: „A limited liability partnership is a body corporate (with legal personality separate from that of its members) which is formed by being incorporated under this Act" sowie sec. 1 (3) LLPA 2000: „A limited liability partnership has unlimited capacity"; dazu auch *DTI*, Explanatory Notes (Fn. 2), Ziff. 13; *Finch/Freedman*, J.B.L., 475, 481 (2002); *Smith* (Fn. 5), Rn. 2.1 ff.

[110] *Davies/Worthington* (Fn. 13), Rn. 1–5; *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 1.02.

[111] *DTI*, Explanatory Notes (Fn. 2), Ziff. 13.

[112] Zu den Parallelen zu *company* und *partnership* siehe *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 10.10; *Finch/Freedman* J.B.L., 475, 482 (2002): „The exception to the rule that company law would be the model was that internal relations were to be governed by agreement between the members. This characteristic, and the tax treatment as a transparent entity, were modelled on partnership law, since these were the key elements of partnership that the large firms considered essential."

2. Rechtsquellen

Der vergleichsweise kurz gehaltene *Limited Liability Partnership Act 2000* (LLPA 2000) enthält lediglich 19 *sections*. Statt eines umfassenden LLP-Gesetzes entschied man sich dafür, ein Rahmengesetz zu schaffen, das es dem *DTI* auf Grundlage der darin enthaltenen Ermächtigungen ermöglichte, die Details der neuen Rechtsform durch sekundärrechtliche Verordnungen festzulegen. Diese sekundärrechtlichen *Limited Liability Partnership Regulations*[113] verweisen wiederum mit vereinzelten Anpassungen auf Bestimmungen des *Companies Act 1985* bzw. auf den *Companies Act 2006*, den *Insolvency Act 1986*, den *Financial Services and Markets Act 2000* und auf einige weitere Gesetze.[114] Das *partnership law* dagegen findet gem. sec. 1 (5) LLPA 2000 grundsätzlich keine Anwendung, sofern nicht im Einzelfall seine Geltung angeordnet wird. Allerdings enthalten die *Regulations* Auffangregelungen, die eingreifen, soweit die Gesellschafter ihr Innenverhältnis nicht geregelt haben.[115] Sie orientieren sich an Grundsätzen des *partnership law*.[116]

Über die Beweggründe des Gesetzgebers, die LLP in Abweichung zu internationalen Vorbildern möglichst weitgehend an Grundsätze des *company law* anzulehnen, gibt die Regierungsbegründung keine Auskunft.[117] Die dem englischen *partnership law* unbekannte Konstruktion einer *partnership* mit Rechtspersönlichkeit, wie sie die US-amerikanischen und die Jersey LLPs vorsehen, dürfte englischen Gesellschaftsrechtlern befremdlich erschienen sein. Das *corporate model* bot dagegen eine naheliegende Antwort, mit der sich die Haftungsbeschränkung besonders rechtssicher implementieren ließ und auf korrespondierende gläubigerschützende Transparenzpflichten und Regularien zurückgegriffen werden konnte.[118] Nur spekulieren lässt sich, ob auch gewisse Pfadabhängigkeiten des *DTI*, das angesichts der parallel stattfindenden und von ihm verantworteten Reform des *company law* mit dem Kapitalgesellschaftsrecht intensiv befasst war, eine Rolle gespielt haben mögen.[119]

---

[113] Mittlerweile wurden sie verändert und durch weitere *regulations* ergänzt. Für einen Überblick zur Weiterentwicklung des LLP-Rechts seit der Einführung siehe *Whittaker/Machell* (Fn. 96), Rn. 1.16 sowie *Smith* (Fn. 5), Rn. 1.15.

[114] *Morse*, Sing. J.L.S., 455, 463 f. (2002); *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 10.09; *Whittaker/Machell* (Fn. 96), Rn. 1.16. Für eine hilfreiche Textsammlung, welche die relevanten Vorschriften zusammenträgt, siehe *Machell/Haywood/Mather*, LLP Legislation Handbook, 2010.

[115] Insbesondere regs. 7, 8 LLP Regulations 2001.

[116] *Finch/Freedmann*, J.B.L., 475, 482 (2002).

[117] *DTI*, Explanatory Notes (Fn. 2), Ziff. 13: „The underlying approach therefore, was to draw on the principles enshrined in the legislative treatment of companies."

[118] *Morse*, Sing. J.L.S., 455, 465 (2002).

[119] Das implizierend *Finch/Freedman*, J.B.L., 475, 482 (2002): „In addition, the DTI may also have felt more comfortable with the corporate model because this law was familiar to them."

3. Gründung, Mitgliederzahl und Gesellschaftszweck

Die Gründung einer LLP erfolgt ohne große Formalitäten gegen eine Gebühr von derzeit zwischen 10 und 100 britischen Pfund.[120] Beim Registerbevollmächtigten (*Registrar*) ist lediglich ein Gründungsdokument (*incorporation document*) einzureichen, das über Firma, Gesellschaftssitz und die Gründungsgesellschafter informiert. Dem ist ein sog. *statement of compliance* beizufügen, welches bestätigt, dass die gesetzlichen Eintragungserfordernisse gewahrt sind.[121] Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag abzuschließen oder gar diesen zu veröffentlichen.[122] Auch ein Mindestkapital besteht nicht; die Einlagen können frei gewählt werden.[123] Nach der Registrierung wird die neue LLP im *companies register* eingetragen und die Gründer erhalten ein Zertifikat, das die Entstehung der LLP bestätigt (*certificate of incorporation*).[124]

Anders als bei der *company* ist eine Ein-Personen-Gründung nicht zulässig; die Mindestzahl der Gesellschafter beträgt zwei, wobei auch juristische Personen Gesellschafter sein können.[125] Eine Obergrenze der Gesellschafterzahl besteht nicht, wodurch sich die LLP bei ihrer Einführung noch von der *partnership* unterschied, für die bis ins Jahr 2002 für manche Berufsgruppen eine Höchstgrenze von 20 Gesellschaftern galt.[126]

Was den Gesellschaftszweck anbelangt, kann die LLP von jedem auf Gewinnerzielung angelegtem Unternehmen genutzt werden. Rein gemeinnützigen Gesellschaften steht die Rechtsform nicht zur Verfügung.[127] Wie erläutert, ist die ursprünglich vorgesehene Begrenzung des Zugangs für Angehörige der Freien Berufe während des Gesetzgebungsverfahren entfallen.

4. Innenverhältnis

Ein wesentlicher Vorteil der LLP ist es, dass trotz der haftungsrechtlichen Brandmauer der körperschaftlichen Verfassung im Innenverhältnis eine dem Personengesellschaftsrecht nachempfundene Organisationsstruktur umsetzbar ist. Die Rechtsbeziehungen unter den Gesellschaftern können durch einen Gesellschaftsvertrag flexibel ausgestaltet werden.[128] Da der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages nicht zwingend vorgeschrieben ist, hält der Gesetzgeber in den regs. 7, 8 LLP Regulations Auffangregelungen für die interne Organisation vor, die bei

---

[120] *Companies House*, Companies House fees Guidance, 2023, abrufbar unter <https://www.gov.uk/government/publications/companies-house-fees/companies-house-fees> (2.4.2024).

[121] *Morse et al.* (Fn. 93), Rn. A2-08 ff.; *Whittaker/Machell* (Fn. 96), Rn. 2.1 ff.

[122] *Smith* (Fn. 5), Rn. 3.3.

[123] *Whittaker/Machell* (Fn. 96), Rn. 16.1 ff.

[124] *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 11.11.

[125] *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 11.02; *Whittaker/Machell* (Fn. 96), Rn. 2.2 ff.

[126] *Smith* (Fn. 5), Rn. 1.6 und Rn. 2.6.

[127] *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 11.04; *Schnittker* (Fn. 34), S. 31.

[128] *Blackett-Ord/Haren* (Fn. 15), Rn. 26.26; *Krebs/Stiegler* (Fn. 5), § 12 Rn. 201.

fehlenden oder lückenhaften Vereinbarungen der Mitglieder greifen (sog. *default provisions*).

Diese nur rudimentären Auffangregeln sind das Ergebnis eines Streits im Gesetzgebungsverfahren um die Sicherstellung des oft bemühten *partnership ethos* in der LLP. Schon um die Bezeichnung der neuen Rechtsform zu rechtfertigen, aber auch um die gute Reputation der *partnership* auf die neue LLP zu übertragen, war zunächst eine analoge Anwendung der im *partnership law* geltenden Regeln zum Innenverhältnis der Gesellschafter vorgesehen.[129] Die unveränderte Übertragung personengesellschaftsrechtlicher Grundsätze auf eine Kapitalgesellschaft drohte jedoch Widersprüche hervorzurufen, insbesondere in Bezug auf die Geltung und den Umfang von Treuepflichten.[130] Daher entschied man sich für die nur teilweise Nachbildung einiger grundlegender Prinzipien des *partnership law* in den *default provisions*, die über die *Regulations* Teil des LLP-Rechts wurden.[131]

a) Geschäftsführung und Vertretung

Nach den *default rules* haben grundsätzlich alle Gesellschafter das Recht, an der Geschäftsführung mitzuwirken, und können die Gesellschaft nach sec. 6(1) LLPA 2000 mit organschaftlicher Einzelvertretungsmacht wirksam vertreten.[132] Das Gesetz verlangt schon bei der Gründung die Benennung mindestens zweier sog. *designated members*. Sie sind verantwortlich für die Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten gegenüber dem *Companies House* bzw. dem *Registrar*, etwa in Bezug auf die Buchführung und den Jahresabschluss. Daneben kommen ihnen einige administrative Aufgaben zu.[133]

b) Stimm- und Gewinnbezugsrechte, Einsichtsrechte

Hinsichtlich der Beschlussfassung bedürfen in Ermangelung abweichender Vereinbarungen nur Grundlagengeschäfte der Zustimmung aller Gesellschafter, während über Fragen der gewöhnlichen Geschäftsführung mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden kann.[134]

Ist nichts Abweichendes vereinbart, sind alle Gesellschafter zu gleichen Teilen am Vermögen und Gewinn der Gesellschaft beteiligt (Verteilung nach Köpfen).[135]

---

[129] Vgl. *Kilian*, NZG 2000, 1008, 1011 f.; zur parlamentarischen Diskussion hierzu *House of Commons*, Research Paper 00/54 (Fn. 80), S. 22 f.

[130] Dazu sogleich unter c).

[131] *Finch/Freedman*, J.B.L., 475, 482 (2002); für einen Überblick zu den *Default Provisions*, siehe *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 14.04 ff.

[132] *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 11.14 f.

[133] *Banks* (Fn. 15), Rn. 2-40; *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 11.09; *Whittaker/Machell* (Fn. 96), Rn. 12.9, 12.14.

[134] *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 15.02 ff.

[135] *Morse et al.* (Fn. 93), Rn. A2-19.

Ansprüche auf Gewinnzuteilung sind in den Auffangbestimmungen nicht geregelt, sondern müssen ggf. von den Gesellschaftern vereinbart werden.[136]

Die Gesellschafter können jederzeit Einsicht in die Bücher der Gesellschaft nehmen und Informationen zu den Jahresabschlüssen der Gesellschaft erhalten;[137] dieses Recht korreliert mit der Pflicht, wahrheitsgemäße Informationen über Angelegenheiten der LLP zur Verfügung zu stellen.[138]

c) Treuepflichten

Sowohl das *partnership law* als auch das *company law* kennen Treuepflichten (*fiduciary duties*) der Gesellschafter, die als Stellvertreter (*agents*) handeln. Sie betreffen etwa Informations- und Rechenschaftspflichten, die Grundsätze der Geschäftschancenlehre, Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Sorgfaltspflichten.[139] Wie bei der *company* handeln die Mitglieder einer LLP als *agents* der Gesellschaft selbst, weshalb sie jene Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft als solche trifft.[140] Einige diese Pflichten werden durch die *default regulations* ausdrücklich auf die LLP übertragen;[141] darüber hinaus können Rechtsanwender unter Berücksichtigung der Besonderheiten der LLP weitgehend auf die etablierten Regeln des *common law* zu Treuepflichten der *company directors* zurückgreifen.[142]

Größere Schwierigkeiten bereitete im Gesetzgebungsverfahren die Frage, ob die *members* einer LLP zusätzlich eine Treuepflicht gegenüber den Mitgesellschaftern trifft. Bei der *partnership* sind angesichts des Fehlens eines übergeordneten Rechtsträgers, dem gegenüber Treuepflichten bestehen könnten, Treuebindungen gegenüber den Mitgesellschaftern anerkannt; bei der *company* werden sie nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen bejaht.[143] Der Gesetzgeber sah von einer gesetzlichen Verankerung von untereinander bestehenden Treuepflichten vergleichbar mit jenen im *partnership law* bewusst ab, da er unauflösbare Widersprüche zwischen der Treuepflicht gegenüber der LLP und der Treuepflicht gegenüber den Mitgesellschaftern befürchtete. Dies war ein maßgeblicher Grund, weshalb eine pauschale Verweisung auf die für die *partnership* geltenden Regelungen zum Innenverhältnis der Gesellschafter ausschied.[144] Wenngleich im De-

---

[136] *Schnittker/Bank*, Die LLP in der Praxis, 2008, Rn. 119; *Whittaker/Machell* (Fn. 96), Rn. 16.12 ff.

[137] *Schnittker/Bank* (Fn. 136), Rn. 118; *Whittaker/Machell* (Fn. 96), Rn. 14.3.

[138] *Whittaker/Machell* (Fn. 96), Rn. 13.21.

[139] *Schnittker/Bank* (Fn. 136), Rn. 109.

[140] *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 13.08.

[141] Etwa Berichtspflichten in den reg. 7(8) LLP Regulations 2001.

[142] Dazu und zu den Einschränkungen dieses Grundsatzes siehe *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 13.08 f.

[143] *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 13.11. Zu jenen Ausnahmefällen *Bank* (Fn. 1), S. 87 f.

[144] *House of Commons*, Research Paper 00/54 (Fn. 80), S. 22 f.; *Finch/Freedman*, J.B.L., 475, 488 f. (2002); *Kilian*, NZG 2000, 1008, 1012.

tail vieles umstritten ist, orientieren sich Rechtsprechung und Schrifttum weitgehend am *company law* und erkennen untereinander bestehende Treuepflichten (ohne eine entsprechende Vereinbarung) nur sehr zurückhaltend an.[145]

5. *Wechsel im Gesellschafterbestand*

Die Auffangregeln legen fest, dass die Aufnahme neuer Gesellschafter grundsätzlich die Zustimmung aller bisherigen Mitglieder erfordert.[146] Auch für das Ausscheiden der Gesellschafter haben es die Gesellschafter in der Hand, passende Regelungen zu vereinbaren. Fehlen solche, kann jeder Gesellschafter seine Mitgliedschaft kündigen und nach angemessener Frist aus der Gesellschaft ausscheiden.[147] Ein Ausschluss der Gesellschafter ist durch Mehrheitsbeschluss nur möglich, wenn dieser vertraglich vorgesehen ist und in gutem Glauben und zum Nutzen der Gesellschaft erfolgt.[148] Der Eintritt und Austritt von Gesellschaftern muss dem *Registrar* binnen 14 Tagen angezeigt werden.[149]

6. *Haftungsregime*

Entscheidend für den Erfolg der LLP war und ist eine wasserfeste Haftungsbeschränkung für deren Gesellschafter. Die Ausgestaltung der LLP als Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit nach dem Vorbild der *company* sollte auch im internationalen Geschäft für Rechtssicherheit sorgen. Als eigenes Rechtssubjekt haftet die LLP selbst mit ihrem Gesellschaftsvermögen für ihre Verbindlichkeiten und Verpflichtungen und schützt ihre Gesellschafter vor einer persönlichen Inanspruchnahme.[150] Die gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter einer *partnership* findet bei der LLP ausweislich sec. 1(5) LLPA 2000 ausdrücklich keine Anwendung. Allfällige Grenzen jener Haftungsbeschränkung gelten wie im *company law* auch für die LLP: Dies betrifft zum einen Sonderkonstellationen, etwa gläubigerschützende Haftungstatbestände im Falle der Insolvenz der LLP oder den Fall, dass eine LLP infolge des Ausscheidens von Gesellschaftern längere Zeit nur durch einen einzigen Alleingesellschafter betrieben wird.[151] Zum anderen sind die zum *company law* entwickelten Möglichkeiten eines ausnahmsweisen Haftungsdurchgriffs (*piercing of the corporate veil*) in bestimmten Fallgruppen auf die LLP übertragbar.[152]

Wert legte der Gesetzgeber jedoch darauf, dass die persönliche Außenhaftung eines freiberuflich tätigen Gesellschafters für seine eigene berufliche Fahrlässig-

---

[145] Näher dazu *Bank* (Fn. 1), S. 88 f.; *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 13.11; *Morse et al.* (Fn. 93), Rn. A5-21 ff. und A5-31 ff.

[146] Reg. 7(5) LLP Regulations 2001, siehe *Krebs/Stiegler* (Fn. 5), § 12 Rn. 229.

[147] Sec. 4(3) LLPA 2000, näher hierzu *Morse et al.* (Fn. 93), Rn. A6-19; *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 16.01 ff.

[148] *Schnittker/Bank* (Fn. 136), Rn. 88; *Whittaker/Machell* (Fn. 96), Rn. 11.41.

[149] Sec. 9(1) LLPA 2000; dazu *Krebs/Stiegler* (Fn. 5), § 12 Rn. 232.

[150] *Whittaker/Machell* (Fn. 96), Rn. 3.2.

[151] Dazu *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 11.17; *Schnittker* (Fn. 34), S. 45 ff.

[152] *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 11.16.; *Whittaker/Machell* (Fn. 96), Rn. 3.5.

keit bestehen bleibt. Intensiv diskutiert wurden daher das Bestehen und die Reichweite von Sorgfaltspflichten (*duty of care*) der Gesellschafter, deren Verletzung nach britischem Recht eine deliktsrechtliche Haftung des handelnden Gesellschafters auch und gerade für reine Vermögensschäden begründen kann (*tort of negligence*).[153] Diese tritt neben die Ersatzpflicht der LLP. Für Freiberufler, die als solche besonderes persönliches Vertrauen ihrer Mandanten in Anspruch nehmen, gehört nach britischem Verständnis die persönliche Einstandspflicht für die eigene Arbeit zum Ethos jener Berufsträger.[154] Auf dieser Grundlage ist die Übernahme persönlicher Verantwortung durch den Gesellschafter und das berechtigte Vertrauen des Mandanten hierauf als Voraussetzung einer *duty of care* bei freiberuflichen LLPs weitgehender anzunehmen als bei anderen Gesellschaftern.[155] Regelmäßig haben in Großbritannien daher Gesellschafter von Freiberufler-LLPs für ihr eigenes Fehlverhalten nach den Grundsätzen des *tort of negligence* einzustehen, sofern sie der persönlichen Verantwortungsübernahme gegenüber ihren Mandanten nicht aktiv entgegenwirken, während die Haftung für das sorgfaltswidrige Verhalten anderer Gesellschafter durch die körperschaftliche Struktur der LLP ausgeschlossen ist.[156]

7. Besteuerung

Dass die LLP sich durchsetzen konnte, beruht wesentlich auf steuerlichen Vorteilen. Während bei der *company* neben der Besteuerung von Ausschüttungen an die Gesellschafter zusätzlich das Einkommen der *company* selbst mit der Körperschaftssteuer belastet wird, fallen bei der steuerlich transparenten *partnership* nur auf Ebene der Gesellschafter Steuern an.[157] Obwohl die LLP als Körperschaft zu qualifizieren ist, ordnet das Gesetz für die meisten LLPs eine transparente Besteuerung vergleichbar mit der einer *partnership* an.[158] Die LLP selbst bildet im britischen Recht daher grundsätzlich nur für die Umsatzsteuer ein eigenständiges Steuersubjekt.[159]

Trotz dieser günstigen Regelung droht in grenzüberschreitenden Sachverhalten eine Doppelbesteuerung: Andere Staaten müssen sich nicht auf die Besteuerung der LLP als Personengesellschaft einlassen, sondern können deren Einkünfte mit einer Körperschaftssteuer belegen. Abhilfe schafft die englische Finanzbehörde immerhin für in Großbritannien ansässige Gesellschafter, indem sie einen Anteil

---

[153] Zu diesen Diskussionen während des Gesetzgebungsverfahrens *Finch/Freedman*, J.B.L., 475, 485 ff. (2002).

[154] *Bank* (Fn. 1) S. 155; *Finch/Freedman*, J.B.L., 475, 483 f. (2002).

[155] *Morse/Braithwaite*, (Fn. 6), Rn. 13.16 f.; *Schnittker/Bank* (Fn. 136), Rn. 133 ff.

[156] Plastisch *Morse/Braithwaite*, (Fn. 6), Rn. 13.15; *Schnittker/Bank* (Fn. 136), Rn. 133 ff.

[157] *Schnittker/Bank* (Fn. 136), Rn. 288 ff.

[158] Sec. 10 LLPA 2000; zu den Ausnahmen bündig *Finch/Freedman*, J.B.L., 475, 491 (2002) sowie *Schnittker/Bank* (Fn. 136), Rn. 291 f.

[159] Zur Besteuerung der LLP ausführlich *Whittaker/Machell* (Fn. 96), Rn. 23.1 ff.

der im Ausland anfallenden Körperschaftssteuer auf deren Einkommenssteuer anrechnet.[160]

V. LLP in Deutschland

1. Beliebtheit der LLP in Deutschland

Auch in Deutschland stieß die LLP auf großes Interesse.[161] Eine vergleichbare Rechtsform stand deutschen Freiberuflergesellschaften seinerzeit nicht zur Verfügung: Insbesondere Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten[162] mussten sich in das Korsett der GmbH oder AG zwängen, um in einer deutschen Rechtsform eine Haftungsbeschränkung zu erreichen; nur wenn sie darauf verzichten konnten, griffen sie auf die GbR oder die PartG zurück.[163] Ungeahnten internationalen Aufschwung erhielt die LLP daher, nachdem der EuGH Anfang der 2000er Jahre durch seine Entscheidungen *Centros*[164], *Überseering*[165] und *Inspire Art*[166] auch die deutschen Gerichte zur Aufgabe der Sitztheorie für zugezogene EU-Auslandsgesellschaften bewegte.[167] Seither konnten sich in Deutschland tätige Freiberufler bedenkenlos der britischen Rechtsform bedienen, indem sie den Verwaltungssitz einer in England gegründeten LLP verlegten und unter Wahrung des Gesellschaftsstatuts praktizierten.[168] Eine exakte Bezifferung der rechtstatsächlichen Verbreitung der LLP hierzulande fällt schwer, da stets umstritten blieb, ob deutsche Zweigniederlassungen einer LLP nach § 5 II PartGG i. V. m. § 13d HGB als partnerschaftsähnliche Zusammenschlussformen im deutschen Personengesellschaftsregister anzumelden sind.[169] Zumeist unterblieb eine Anmeldung,[170]

---

[160] *Schnittker/Bank* (Fn. 136), Rn. 300.

[161] *Ewer*, AnwBl. 2010, 857, 857; *Hellwig*, NJW 2011, 1557, 1557 f.; *Schnittker/Leicht*, BB 2010, 2971, 2976.

[162] Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern steht seit 2007/2008 gem. § 28 I 2 WPO bzw. § 50 I 3 StBerG die Rechtsform der GmbH & Co. KG offen, siehe BGH, NZG 2011, 1063, 1065 Rn. 17 ff.; *Binz/Sorg*, in: Binz/Sorg, Die GmbH & Co. KG, 12. Aufl. 2018, § 25 Rn. 14.

[163] *Hennen*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung als Alternative zur britischen Limited Liability Partnership, 2016, S. 9 ff.; *Römermann/Praß*, NZG 2012, 601, 601 f.

[164] EuGH, Urt. v. 9.3.1999, Rs. C-212/97, NZG 1999, 298 – *Centros*.

[165] EuGH, Urt. v. 5.1.2002, Rs. C-208/00, NZG 2002, 1164 – *Überseering*.

[166] EuGH, Urt. v. 30.9.2003, Rs. C-167/01, NJW 2003, 3331 – *Inspire Art*.

[167] *Habersack/Verse*, Europäisches Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2019, S. 27 Rn. 24 ff.; *Lutter/Bayer/Schmidt*, Europäisches Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2018, Rn. 7.65 ff.; BGHZ 154, 185, 189 f. – *Überseering*; BGH NJW 2005, 1648, 1649. Für Gesellschaften aus vielen Drittstaaten bleibt es bei der Anwendung der (modifizierten) Sitztheorie, siehe *Verse/Habersack* (Fn. 167), Rn. 24.

[168] *Schnittker/Bank* (Fn. 136), Rn. 5; *Weller/Kienle*, DStR 2005, 1060, 1063 f.

[169] Vgl. *Lieder/T. Hoffmann*, NZG 2014, 127, 130; *Henssler*, NJW 2014, 1761, 1762.

[170] *Lieder/T. Hoffmann*, NZG 2014, 127, 130.

doch die steigende Präsenz der LLP blieb einem deutschen Juristen kaum verborgen.[171]

2. Rechtliche Unklarheiten beim Umgang mit einer „deutschen" LLP

Sowie die LLP in Deutschland Einzug hielt, sahen sich ihre Gesellschafter mit einigen rechtlichen Unsicherheiten konfrontiert. Neben der schon erwähnten Frage nach der Eintragungspflicht einer LLP im Partnerschaftsregister entbrannte Streit darüber, ob eine LLP vor deutschen Gerichten überhaupt postulationsfähig sein könne. Man begnügte sich in der Praxis damit, die Prozessvollmachten auf die LLP und deren auftretende Gesellschafter auszustellen.[172] Außerdem wurde darüber diskutiert, ob die LLP neben ihren Gesellschaftern eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen habe, wie es bei Rechtsanwalts-GmbHs angenommen wurde.[173] Entscheidend für die in einer LLP organisierten Freiberufler waren wiederum Fragen der steuerlichen und haftungsrechtlichen Behandlung der „deutschen" LLP. Sie veranschaulichen besonders plastisch, welche Schwierigkeiten entstehen, wenn neuartige, ausländische Rechtsformen in eine Rechtsordnung eingefügt werden müssen, vor deren Hintergrund sie nicht konzipiert wurden.

Rätsel gab zunächst der Umgang mit dem Haftungsregime der LLP auf: Das Kollisionsrecht führte zu der Absurdität, dass sich die haftungsrechtliche Situation der „deutschen" LLP sogar als günstiger erwies als die der in Großbritannien tätigen LLPs. Während die Haftungsbeschränkung der körperschaftlich strukturierten LLP als Teil des Gesellschaftsstatuts auch in Deutschland seine volle Wirkung entfaltete, fand nach den Regeln des internationalen Privatrechts statt des englischen *tort law* zumeist das deutsche Deliktsrecht Anwendung. Die Rechtsfigur der *tort of negligence*, aufgrund derer Gesellschafter einer LLP im britischen Recht zumindest für die durch eigene Beratungsfehler verursachten Schäden persönlich einzustehen haben, findet im deutschen Deliktsrecht keine Entsprechung: Deliktsrechtliche Ansprüche auf den Ersatz reiner Vermögensschäden lassen sich im deutschen Recht nur in Extremfällen begründen.[174] Mehrere Literaturstimmen wollten dieses unausgewogene Ergebnis mit dem Argument korrigieren, dass durch die Aufspaltung der Regelungszusammenhänge ein Haftungskonzept entstehe,

---

[171] *Ewer*, AnwBl. 2010, 857: „Flucht in die LLP"; *Hellwig*, NJW 2011, 1557 (1557 f.) mit Beispielen; *Krebs/Stiegler* (Fn. 5), § 12 Rn. 183; *Piller*, Die Evolution der Partnerschaftsgesellschaft, 2015, S. 267; *Schnittker/Leicht*, BB 2010, 2971, 2976. *Weller/Kienle*, DStR 2005, 1060, 1060.

[172] *Hennen* (Fn. 163), S. 93; *Weller/Kienle*, DStR 2005, 1102, 1102 ff.; zur Postulationsfähigkeit der LLP auch *Roth*, BB 2010, 29.

[173] *Hennen* (Fn. 163), S. 94 ff.; *Henssler/Mansel*, NJW 2007, 1393, 1399; *Henssler*, NJW 2014, 1761, 1765.

[174] *Kühn* (Fn. 26), S. 80 ff.; *Henssler*, NJW 2014, 1761, 1763; *Weller/Kienle*, DStR 2005, 1102, 1106 f.

das keine Rechtsordnung auf diese Weise vorsehe.[175] In Betracht kommt eine modifizierte Anwendung des Kollisionsrechts oder eine Anpassung des berufenen Sachrechts.[176] Andere verneinten aufgrund der Ähnlichkeit der LLP zu freiberuflichen Kapitalgesellschaften einen Korrekturbedarf und verwiesen darauf, dass kein zwingender Konnex zwischen gesellschaftsrechtlichem Haftungsausschluss und deliktischer Haftung bestehe.[177]

Schwierigkeiten bereitete auch die steuerliche Zuordnung der LLP: Die Besteuerung ausländischer Rechtsformen richtet sich unabhängig vom Steuerstatus im Heimatland nach einem von der Rechtsprechung entwickelten Rechtstypenvergleich mit im deutschem Recht zur Verfügung stehenden Gesellschaftsformen.[178] Besonders bei hybriden Gesellschaftsformen, die sich gerade durch die innovative Zusammenstellung von Elementen mehrerer Rechtsformen auszeichnen, lässt sich ein Pendant im deutschen Recht nicht ausfindig machen. Je nachdem, ob eine Gesellschaft eher kapital- oder personengesellschaftliche Merkmale aufweist, kann sie körperschaftssteuerpflichtig sein oder von einer transparenten Besteuerung profitieren.[179] Immerhin konnte die Finanzverwaltung auf für die US-amerikanische LLC entwickelte Grundsätze[180] zurückgreifen, für die sich eine eindeutige Zuordnung als ebenso schwierig erwiesen hatte. Sie zeigte sich schon bald bereit, die LLP ungeachtet ihrer körperschaftlichen Rechtsnatur und Haftungsbeschränkung aufgrund der zumeist personengesellschaftlichen Organisationsstruktur im Regelfall transparent zu besteuern. Jedoch behielt sie sich vor, im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen vertraglichen Ausgestaltung zu prüfen, ob ausnahmsweise eine abweichende steuerliche Einordnung angezeigt ist.[181]

Der BGH war mit einem ähnlichen Zuordnungsproblem der LLP in bekannte gesellschaftsrechtliche Kategorien beschäftigt: Der Senat hatte über die Pfändung von Anteilen einer LLP zu entscheiden, die im deutschen Recht bei Personengesellschaften jedoch unter Berücksichtigung des § 859 I 1 ZPO zu erfolgen hat.[182]

---

[175] *Becker*, AnwBl 2011, 860, 862; *Bettinger*, Englische LLP und Anwaltshaftung in Deutschland, 2009, 386 ff.; *Henssler/Mansel*, NJW 2007, NJW 2007, 1393 (1396 f.).

[176] *v. Hein*, in: MüKoBGB, Bd. XII, 9. Aufl. 2024, Einl. IPR Rn. 262 ff.; 274 ff.; *Kühn* (Fn. 26), S. 101 f.; grundlegend *Schröder*, Die Anpassung von Kollisions- und Sachnormen, 1961; *Looschelders*, Die Anpassung im Internationalen Privatrecht, 1995.

[177] *Schnittker/Bank* (Fn. 136), Rn. 194; *Triebel/Silny*, NJW 2008, 1034, 1035 f.; referierend *Henssler*, NJW 2014, 1761, 1764 m.w.N.

[178] *Engert*, in: Eidenmüller, Ausländische Kapitalgesellschaften im deutschen Recht, 2004, Rn. 28 f.; *Jacobs/Endres/Spengel*, in: Jacobs, Internationale Unternehmensbesteuerung, 8. Aufl. 2016, S. 393 ff.; *Rengers*, in: Blümich, EstG KStG GewStG, Bd. IV, 157. EL 2021, § 1 KStG Rn. 140 ff.; *Schaumburg*, in: Lutter, Europäische Auslandsgesellschaften, 2005, S. 403, 411 ff.; *Schnittker/Bank* (Fn. 136), Rn. 6.

[179] In Bezug auf die LLP eingehend *Schnittker* (Fn. 34), S. 125; zu den Folgen *Kühn* (Fn. 26), S. 237 ff.

[180] BMF v. 19.3.2004 – IV B 4-S 1301 USA-22/04, IStR 2004, 351.

[181] SenFin Berlin Erlass v. 19.1.2007 – III A-S 1301 GB-2/2006, DStR 2007, 1034.

[182] Dazu *Flockenhaus*, in: Musielak/Voit, ZPO, 18. Aufl. 2021, § 859.

Ähnlich wie bei der steuerlichen Behandlung entschied der Senat, dass bei der Verpfändung der LLP-Anteile die Interessen der Beteiligten der Situation in einer Personengesellschaft gleichen: Trotz der körperschaftlichen Rechtsnatur sei eine LLP im Innenverhältnis zumeist wie eine Personengesellschaft ausgestaltet und es bestehe die Notwendigkeit, die Mitgesellschafter bei der Anteilspfändung davor zu schützen, dass Dritte sich als Gesellschafter aufdrängen.[183]

3. *Schaffung der PartG mbB*

Die deutsche Regierung reagierte auf die Verbreitung der LLP mit der Vorlage eines Gesetzesentwurfs zur Schaffung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, kurz PartG mbB. Sie soll eine deutsche Alternative zur LLP bieten[184] und bereichert seit dem 19. Juli 2013 das deutsche Gesellschaftsrecht.[185] Gemessen in Zahlen, kann die PartG mbB als Erfolg bezeichnet werden: Bis Ende desselben Jahres waren bereits 361 PartG mbBs im Partnerschaftsregister eingetragen. Am 31. Dezember 2019 waren es bereits 7.802.[186]

Dennoch konnte die PartG mbB vor allem in der Rechtsanwaltsbranche der LLP lange nicht den Rang ablaufen.[187] Gegen sie spricht aus Sicht großer Gesellschaften nicht nur, dass sie auf dem internationalen Parkett ein weitgehend unbekannter Name ist,[188] vor allem unterscheidet sie sich in einem entscheidenden Punkt von der LLP: Die PartG mbB bietet eine Haftungsbeschränkung nur für Verbindlichkeiten aus beruflichen Fehlern; für sonstige Verbindlichkeiten bleibt die personengesellschaftsrechtliche, persönliche Haftung der Partner bestehen.[189]

---

[183] BGH, Beschl. v. 3.4.2019 – VII ZB 24/17, DGVZ 2020, 12, 14 f., Rn. 29 ff.; kritisch dazu *Wolber*, EuZW 2019, 863.

[184] BMJV, Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, BT-Drucks. 17/10487, S. 1, 13; kritisch *Lieder*, NotBZ 2014, 81 sowie *Römermann*, NJW 2013, 2305.

[185] BGBl. I 2013, S. 2386; ausführlich in diesem Band § 7 (*Lieder/Hilser*), S. 239.

[186] Für eine eingehende rechtstatsächliche Untersuchung siehe *Lieder/Hoffmann*, NZG 2020, 721, 722.

[187] *Salger*, in: MünchHdbGesR, Bd. I, 5. Aufl. 2019, § 45a Rn. 33; *Römermann/Jähne*, BB 2015, 579: „dürfte sich die Zahl der Anwalts-LLPs im zweistelligen Bereich bewegen"; mit einer Schätzung von etwa 150 LLP-Kanzleien in Deutschland *Ströder*, Juve Rechtsmarkt 2021/3, 22, 26.

[188] So der langjährige Managing-Partner der Kanzlei Clifford Chance *Peter Dieners*, siehe *Ströder*, Juve online, Interview zum Brexit: „Der Gesetzgeber muss den Bestand der LLP dauerhaft festschreiben", 11.9.2019, abrufbar unter: <https://www.juve.de/nachrichten/namenundnachrichten/2019/09/interview-zum-brexit-der-gesetzgeber-muss-den-bestand-der-llp-dauerhaft-festschreiben> (2.4.2024).

[189] Monographisch zur PartG mbB im Vergleich zur englischen LLP, siehe *Fischer*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, 2015 sowie *Hennen* (Fn. 163), S. 94 und *Hauck*, Die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung, 2020.

4. Rückgang der LLP durch den Brexit

Das Blatt wendete sich schlagartig, als klar wurde, dass Großbritannien die EU verlassen würde. Die Hängepartie um einen drohenden No-deal-Brexit veranlasste zahlreiche LLPs mit deutschem Verwaltungssitz Rechtsformwechsel vorzubereiten und immer wieder aufzuschieben.[190] Es stand zu befürchten, dass die LLPs von einen Tag auf den anderen die Haftungsprivilegien des englischen Rechts nicht mehr genießen würden, sondern als BGB-Gesellschaften zu qualifizieren wären.[191] Im Oktober 2020 sorgte ein Beitrag des Vorsitzenden des BRAK-Europaausschusses für Aufsehen, in dem er behauptete, dass britische LLPs mit einem harten Brexit ihre Rechtsdienstleistungsbefugnis verlieren würden.[192] Trotz der späten Einigung in London und Brüssel wurden Ende des Jahres die längst vorbereiteten Formwechsel Realität, von denen man bis zuletzt hoffte, sie vermeiden zu können. Der an Weihnachten 2020 zustande gekommene Handels- und Kooperationsvertrag sorgte nicht für die erforderliche Rechtssicherheit für hierzulande tätige LLP-Kanzleien.[193] Auch eine gesetzliche Übergangsregelung, die der LLP Bestandsschutz gesichert hätte, kam nicht zustande.[194] *Freshfields Bruckhaus Deringer*, *Clifford Chance* und *Noerr* sind nur einige der großen Kanzleien, die seither in Deutschland als PartG mbB firmieren.[195] Da diese von Kanzleien nicht als gleichwertige Alternative zur LLP wahrgenommen wird, dürfte auch zukünftig Bewegung in der Rechtsformwahl deutscher Berufsausübungsgesellschaften zu erwarten sein.[196] Das am 1.1.2024 in Kraft getretene MoPeG[197] erlaubt nunmehr gemäß § 107 Abs. 1 Satz 2 HGB auch Angehörigen freier Berufe die Tätigkeit in Handelsgesellschaften. Eine berufsrechtliche Öffnung erfolgte schon mit dem am 1.8.2022 in Kraft getretenen Gesetz für die große BRAO-Re-

---

[190] *Ströder*, Juve online, Brexit-Hängepartie: LLP-Kanzleien schieben den Rechtsformwechsel auf, 18.4.2019, abrufbar unter <https://www.juve.de/nachrichten/namenundnachrichten/2019/04/brexit-haengepartie-llp-kanzleien-schieben-den-rechtsformwechsel-auf> (2.4.2024).

[191] *Lieder/Hoffmann*, NZG 2017, 325, 332.

[192] *Pohl*, Kammerton der Berliner Rechtsanwaltskammer 10/2020 unter dem Titel „UK-Anwälte und Kanzleien post Brexit", abrufbar unter <https://www.rak-berlin.de/kammerton/ausgaben/ausgabe/ausgabe-10-2020/ueber-die-folgen-eines-harten-brexits-am-31-12-2020-fuer-die-einzelnen-anwaeltinnen-und-anwaelte-und-fuer-deren-kanzleien/> (2.4.2024); dagegen *Hartung/Uwer*, EuZW 2020, 1007; *Henssler*, NJW 2021, 503, 504 ff.

[193] Eingehend *Henssler*, NJW 2021, 503.

[194] Für einen gesetzlich festgeschriebenen Bestandsschutz zumindest bis zur Öffnung der GmbH & Co. KG für Rechtsanwaltsgesellschaften warben einige Kanzleien, siehe *Ströder*, Juve Rechtsmarkt 2021/3, 22, 24 und 26 f.

[195] *Ströder*, Juve Rechtsmarkt 2021/3, 22, 24; *ders.*, Juve online, Rechtsformwechsel wegen Brexit: Freshfields weist Cum-Ex-Spekulationen zurück, 13.11.2020, abrufbar unter: <https://www.juve.de/nachrichten/namenundnachrichten/2020/11/rechtsformwechsel-wegen-brexit-freshfields-weist-cum-ex-spekulationen-zurueck> (2.4.2024).

[196] Zu den weiteren Plänen der Kanzleien *Ströder*, Juve Rechtsmarkt 2021/3, 22, 27.

[197] Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG), BGBl. I 2021, S. 3436.

form[198] in § 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO. Die Gesetzesänderungen machen die GmbH & Co. KG zu einer vorteilhaften Option für Rechtsanwaltsgesellschaften, die der LLP besonders nahekommt.[199]

VI. Einordnung und Gesamtwürdigung

1. Wettbewerb der Rechtsordnungen als Treiber der Rechtsentwicklung

Die britische LLP versteht sich als Beitrag zur weltweiten Entstehung hybrider Gesellschaftsformen.[200] Trendsetter waren die Vereinigten Staaten, deren LLCs und LLPs großen Anklang fanden und sich immer weiter durchzusetzen vermochten.[201] Wenngleich die Entwicklung der britischen LLP ohne ihre amerikanischen Wegbereiter nicht zu erklären ist, ist sie mitnichten das Resultat einer sorgfältigen Weiterentwicklung ausländischer Regelungsvorbilder, von deren Konzept man überzeugt war.[202] Zunächst zeigte der britische Gesetzgeber wenig Interesse an der Schaffung einer hybriden Rechtsform für Freiberufler, sondern suchte vergeblich nach konsensfähigen Lösungen innerhalb des *partnership law*.[203] Den entscheidenden Anstoß gab erst die drohende Abwanderung der Gesellschaften, die sich aus der Konkurrenzsituation zur Jersey LLP ergab.[204] Die veränderte Situation forderte eine schnelle Lösung für ein Problem der Freiberufler und bescherte deren Anliegen einen Platz weit oben auf der politischen Agenda.[205] Zu einer vertieften Auseinandersetzung des britischen Gesetzgebers mit der konkreten Ausgestaltung seiner ausländischen Inspirationsquellen führte dies nicht. Das *Select Committee* kritisierte zusammen mit Literaturstimmen, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung der LLP auf die Erfahrungen anderer Jurisdiktionen mit ihren hybriden Rechtsformen kaum Bezug nahm.[206]

Der Wettbewerb der Rechtsordnungen führte daher nur sehr eingeschränkt zu einem Erfahrungsaustausch im Sinne eines globalen Lernprozesses. Stattdessen wirkte er als eine Art Katalysator, der ein lange bestehendes Bedürfnis des Rechts-

---

[198] Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, BGBl. I 2021, S. 2363.

[199] *Salger*, in: MünchHdbGesR, Bd. I, 5. Aufl. 2019, § 45a Rn. 33; *Schauer*, NZG 2021, 473.

[200] *DTI*, Explanatory Notes (Fn. 2), Ziff. 11.

[201] Zur LLC in diesem Band § 1 (*Fleischer/Kolb*), S. 27.

[202] *Kilian*, NZG 2000, 1008, 1009.

[203] Siehe oben unter III.4.

[204] So auch *Cross*, J.B.L., 268, 271 (2003); *Finch/Freedman*, J.B.L., 475, 480 (2002).

[205] *Sikka/Willmott* (Fn. 78), 411.

[206] *Select Committee on Trade and Industry*, Fourth Report (Fn. 40), Ziff. 6; *Freedman/Finch*, J.B.L., 475, 480 f. (2002): „There has been an element of competition in the process, but it is not clear how much has been learned by the United Kingdom from the experience of other jurisdictions."

verkehrs in den Mittelpunkt des politischen Interesses rückte. Er war in der Lage, stagnierende Reformdiskussionen zu unterbrechen und zügige Abhilfe zu erzwingen. So entstand statt einer nur in Details veränderten Kopie ausländischer LLPs ein neuartiges regulatorisches Konzept, das spezifisch britische Rechtsgrundsätze aufgriff und sich in die Rechtsordnung einfügte. Es unterscheidet sich maßgeblich von seinen ausländischen Vorbildern und hat mit ihnen vor allem die Zielgruppe gemein.[207] Dieselbe Rolle eines Wirkbeschleunigers nahm später die LLP ihrerseits ein, als ihre internationale Nutzung den deutschen Gesetzgeber veranlasste, mit der PartG mbB eine inländische Alternative zur britischen LLP zu schaffen, ohne dabei deren Ausgestaltung zu übernehmen.

2. Wettbewerb der Rechtsordnungen als Instrument der Lobby

„There is no doubting the importance of interest groups in the story of the LLP, and their pressure had more to do with this development than did natural evolution."[208] Dass neue Gesetzesvorhaben häufig von den betroffenen Interessengruppen angestoßen werden und diese keine Mühen und Kosten scheuen,[209] ihren Vorschlägen zum Durchbruch zu verhelfen, ist keine Neuigkeit.[210] Bemerkenswert an der Entstehungsgeschichte der britischen LLP ist aber der außergewöhnliche Weg, den Lobbyisten einschlugen, um ihr Ziel eines günstigeren Haftungsregimes zu erreichen. Sie machten sich jenen Mechanismus, den der Wettbewerb unter den Rechtsordnungen auszulösen vermag, zu Nutze: Über den Umweg Jerseys gelang es einflussreichen Angehörigen der entscheidenden Interessengruppen, die Konkurrenzsituation zu einer ausländischen Rechtsordnung selbst zu erschaffen und eine Reaktion des britischen Gesetzgebers herauszufordern. Sie machten keinen Hehl daraus, die neue Rechtsform als Druckmittel gegen die britische Regierung nutzen zu wollen.[211] Nachdem die britische LLP auf den Weg gebracht war, musste die Regierung Jerseys eingestehen, dass die Jersey LLP ein Schattendasein führen wird: Bis Ende 2000 konnte die Insel noch keine Registrierung einer LLP verzeichnen.[212] Das Beispiel der LLP zeigt den Einfluss, den *offshore*-Jurisdiktionen auf die Entwicklung benachbarter Rechtsordnungen nehmen, indem sie als flexible Vorreiter auf Wünsche des Rechtsverkehrs schnell reagieren können.[213]

---

[207] So auch *Banks* (Fn. 15), Rn. 2.42; *Morse*, Sing. J.L.S., 455, 462 (2002).

[208] *Finch/Freedman*, J.B.L., 475, 480 (2002).

[209] In Zusammenhang mit der Jersey LLP wurden offenbar etwa 1 Mio. britische Pfund investiert, *Sikka/Willmott* (Fn. 78), S. 412; *Kilian*, RIW 2000, 897, 899.

[210] Zum neuen Lobbyregistergesetz des Bundes, siehe *Austermann*, NVwZ 2021, 585.

[211] *Sikka/Willmott* (Fn. 78), S. 410: „Price Waterhouse and Ernst & Young argued behind the scenes that to move to Jersey was a stick to beat the then Tory government and Labour opposition into agreeing that a UK-wide LLP Law was necessary […]".

[212] *Sikka/Willmott* (Fn. 78), S. 411.

[213] *Sikka/Willmott* (Fn. 78), S. 412: „This case indicates how the global regulatory landscape is being altered by the growing indirect, as well as direct, use of OFCs. More broadly, it

3. Neue Rechtsform als Alternative zu Reformen

Wie geschildert war das dringende Bedürfnis der Freiberufler nach einer Einhegung ihres Haftungsrisikos in Großbritannien lange bekannt. Dass es am politischen Willen, den Forderungen der Wirtschaftsprüfergesellschaften entgegenzukommen, nicht mangelte, zeigt die von der Regierung in Auftrag gegebene Studie zur Prüfung der *several and joint liability* im *partnership law*, die eine Anpassung des Rechts an veränderte Lebenswirklichkeiten vorbereiten sollte.[214] Nichtsdestotrotz harrten die Überarbeitungsprozesse jahrelang einer Umsetzung.[215]

Die LLP veranschaulicht, wie die Schaffung einer neuen Rechtsform eine kompromissfähige Alternative bieten kann, wenn lange schwelende Konflikte um Veränderungen des bestehenden Gesellschaftsrechts dessen Weiterentwicklung lähmen. Während die Hemmschwelle, über Jahrhunderte gewachsene Rechtsgrundsätze bestehender Gesellschaftsformen zu verändern, kaum überwindbar erscheint, ermöglichen es hinzutretende Rechtsformen, mit großer Freiheit neue Ideen zu erproben. Erklärtes Ziel bei der Schaffung der LLP war es, zwar bewährte Rechtsgrundsätze anderer Rechtsformen aufzugreifen, das bestehende *company* und *partnership law* jedoch unberührt zu lassen: „the principle on which we must insist all through the Bill is that we are changing as little other law as possible".[216] Dass sich die Entstehung der LLP parallel und gänzlich losgelöst von zugleich stattfindenden Reformen des Gesellschaftsrechts und ohne Einbezug der *Law Commission* vollzog, unterstreicht diese Beobachtung.

4. Gesetzesverweise als Regelungstechnik

Aufmerksamkeit verdient auch die Rechtsetzungstechnik, mithilfe derer der britische Gesetzgeber die LLP formt. Mit dem Rahmengesetz, ergänzt durch sekundärrechtliche *Regulations* und ihren *default provisions* glich die LLP von Beginn an einem Flickenteppich bereits bekannter Rechtssätze anderer Gesellschaftsformen. Der Verweis auf Versatzstücke des *Companies Act* und anderer Gesetze sowie die teilweise Nachahmung von Regelungen des *Partnership Act* im Rahmen der *Regulations* kann den Rückgriff auf bereits ergangene Rechtsprechung erleichtern und dafür sorgen, dass sich Rechtsanwender in weiten Teilen auf bekanntem Terrain bewegen. Da die *Regulations* jedoch keine konsolidierte Fassung enthalten, muss das Mosaik der parallel zu lesenden Normen immer wieder neu zusammengesetzt werden.[217] Das Vorgehen stellte sich als wenig benutzer-

---

illustrates how OFCs are significant nodes in the global economy where their unchecked expansion and accessibility exerts comparatively veiled as well as more overt effects upon the regulative capacities of larger states."

[214] *Law Commission*, Feasibility Investigation (Fn. 45), Ziff. 1.1 ff.

[215] Die später angestoßene *Partnership-Law*-Reform blieb erfolglos, siehe *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 1.04.

[216] So *Lord MacIntosh of Haringey* im House of Lords am 24.1.2000, Hansard, H. L. Ser. 5, Vol. 608, col. 1353.

[217] *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 10.09.

freundlich heraus und erfuhr reichlich Kritik. Die Zerstreutheit der Regelungen verkompliziere die Rechtsanwendung unnötig und sei nur mit Kenntnissen sowohl des *company* als auch des *partnership law* zu meistern.[218] Einige Autoren befürchteten, dass die daraus entstehende Komplexität besonders kleine Unternehmen von der Verwendung der neuen Rechtsform abhalten würde.[219] Die nur lückenhafte Ausformung der *default provisions* erschwere den Zugang für kleine Unternehmen zusätzlich, für die sich eine kostenintensive Ausarbeitung ihres gesellschaftsvertraglichen Gerüsts häufig nicht lohne.[220]

Welche Schwierigkeiten die Verweisungstechnik mit sich bringt, wurde deutlich, als im Oktober 2009 nach Abschluss der *company law*-Reform der *Companies Act 2006* in Kraft trat und den *Companies Act 1985*, auf den die *Regulations* Bezug nahmen, weitgehend ersetzte.[221] Nach der Anpassung der *Regulations* an die neue Rechtslage stehen heute drei verschiedene, mehrfach überarbeitete *Regulations* mit ihren Verweisen auf andere Gesetze nebeneinander.[222] Die *LLP Accounts Regulations 2008* sowie die *LLP Regulations 2009* nehmen wesentliche Teile des *Companies Act 2006* in Bezug, zugleich gelten die Verweise der *LLP Regulations 2001* auf andere Gesetze und nicht aufgehobene Teile des *Companies Act 1985* fort.[223] Im Bewusstsein dieser immer unübersichtlicheren Rechtslage, entschied man sich bei der Fassung der *LLP Regulations 2008* und *2009* dafür, zumindest hier die Verweisungstechnik aufzugeben, und die aufgegriffenen Normen schon im Gesetz vollständig wiederzugeben.[224] Weiterhin unverzichtbar beim Umgang mit LLPs sind in mühseliger Kleinstarbeit entstandene Textsammlungen, welche die für die LLP relevanten Vorschriften zusammentragen und die geltende Rechtslage wiedergeben.[225]

---

[218] *Finch/Freedman*, J.B.L., 475, 499 f. (2002); *Smith* (Fn. 5), Rn. 1.18; zur Kritik schon während des Gesetzgebungsverfahrens *Morse et al.* (Fn. 93), Rn. A1-10.

[219] *Finch/Freedman*, J.B.L., 475, 499 f. (2002); *Morse*, Sing. J.L.S., 455, 464 (2002).

[220] *Finch/Freedman*, J.B.L., 475, 499 (2002).

[221] Zur *CompanyLaw*-Reform *Girvin/Frisby/Hudson* (Fn. 8), Rn. 1.015 ff.; *Davies/Rickford*, ECFR, 48 (2008) (Teil 1), 239 (2008) (Teil 2).

[222] *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 10.09, *Smith* (Fn. 5), Rn. 1.15.

[223] *Whittaker/Machell* (Fn. 96), Rn. 1.16.

[224] *Morse/Braithwaite* (Fn. 6), Rn. 10.09; *Whittaker/Machell* (Fn. 96), Rn. 1.17.

[225] *Machell/Haywood/Mather* (Fn. 114).